



**BaFin**

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

2024 Meldebogen

# Liability Data Report (LDR) Ausfüllhinweise

Version 3.0, 30.11.2023



## Informationen zum vorliegenden Dokument

<b>Versionsnummer</b>	<b>Änderungsdatum</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Änderungsgrund</b>
1.0	17.02.2020	1. und 2.	Aktualisierung gemäß SRB Guidance on the 2020 Liability Data Report Version 1.1 15.01.2020 und 23.01.2020
1.1	12.03.2021	1. und 2.	Aktualisierung gemäß SRB Guidance on the 2021 Liability Data Report Version 1.0 30.09.2020  Aktualisierung gemäß SRB Guidance on the 2021 Liability Data Report Version 1.01 02.10.2020
1.2	31.01.2022	1. und 2.	Aktualisierung gemäß SRB Guidance on the 2022 Liability Data Report Version 1.0 30.09.2021
2.0	14.02.2023	1. und 2.	Aktualisierung gemäß SRB Guidance on the 2023 Liability Data Report Version 1.0 30.09.2022  Aktualisierung gemäß SRB Guidance on the 2023 Liability Data Report Version 1.1 10.01.2023
3.0	30.11.2023	1. und 2.	Aktualisierung gemäß SRB Guidance on the 2024 Liability Data Report Version 1.0 30.09.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Erläuterungen</b>	<b>9</b>
1.1	Berichtsumfang	9
1.2	Insolvenzrangfolge	9
1.3	Validierungsregeln	9
<b>2.</b>	<b>Erläuterungen zu den Meldebögen</b>	<b>10</b>
2.1	Übersicht der 2024 Meldebögen	11
T01.00	Struktur der Verbindlichkeiten	12
T02.00	Eigenmittel	25
T03.01	Gruppeninterne Verbindlichkeiten	25
T03.02	Gruppeninterne Garantien - Erhalten	32
T03.03	Gruppeninterne Garantien - Gegeben	35
T04.00	Wertpapiere (einschließlich Instrumenten des harten Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und des Ergänzungskapitals; ausgenommen gruppeninterne Wertpapiere)	38
T05.01	Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)	47
T06.01	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ohne gruppeninterne Verbindlichkeiten)	52
T07.00	Derivate	58
T08.00	Besicherte Finanzierungen, ohne gruppeninterne Finanzierungen	63
T09.00	Sonstige nichtfinanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ohne gruppeninterne Verbindlichkeiten)	66

## Abkürzungsverzeichnis

AIF	Alternativer Investmentfonds
AIFM-Richtlinie	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds
ABF	Abwicklungsfunktion
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BME	Bolsas y Mercados Españoles
BRRD	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
C	Consolidated (Konsolidiert)
CCP	Central Counterparty
COREP	Common Reporting Framework (Gemeinsamer Berichtsrahmen)
CRR	Verordnung(EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
DVO	Durchführungsverordnung
DVO RES	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission, zuletzt geändert durch Artikel 1 VO (EU) 2022/365 vom 3. März.2022 (ABl. L 69 S. 60)
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (Europäische Marktinfrastruktur-Verordnung)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
FINREP	Financial Reporting (Rahmen für die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen)
GB A	Geschäftsbereich Abwicklung
GMRA	Global Master Repurchase Agreement (Globale Refinanzierungsrahmenvereinbarung)

I	Individual (Einzelebene)
IA	Intermediate Entity
ICMA	International Capital Market Association
IE	Intermediate Entity (zwischen geschaltetes Unternehmen)
IFRS	International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsstandards)
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
ISIN	Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer
ISO	Internationale Organisation für Normung
IST	Implementing Technical Standards (Technische Durchführungsstandards)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LIAB	Struktur der Verbindlichkeiten
LDR	Liability Data Report (Meldung der Verbindlichkeitsdaten)
MFI	Monetary Financial Institutions (Eindeutige Kennung der monetären Finanzinstitute)
MIA	Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (Mindestanforderungen in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
OGAW	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PONV	Point of non-viability
RIAD	Register of Institutions and Affiliates Database (Register der Institute und Datenbank der Beteiligungs-Tochtergesellschaften)
RLE	Relevant Legal Entity (Relevanter Rechtsträger)
SC	Subconsolidated (Teilkonsolidiert)
SRB	Single Resolution Board (Einheitlicher Abwicklungsausschuss)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (Aufsichtliches Überprüfungsverfahren)
SRM-VO	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

TARGET	Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem
TLAC	Total Loss-Absorbing Capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TREA	Total Risk Exposure Amount (Gesamtrisikobetrag)

## Übersicht der Änderungen

In der nachfolgenden Tabelle werden etwaige Änderungen am Leitfaden zur Meldung nach der Veröffentlichung am 30. November 2023 zusammengefasst.

Datum	Kapitel /Meldebogen	Änderungen
30.11.2023	Teil 2 – T01.00-r0210	Weitere Anpassung der Anweisungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1621 der Kommission
30.11.2023	Teil 2 – T03.01 Allgemeine Anmerkungen	Verweis auf die Q&A des SRB bezüglich des Abgleichs zwischen T03.01 und T01.00
30.11.2023	Teil 2 – T03.01-c0175	Erläuterung zur Meldung des Betrags, der die Bedingungen für die interne Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt, durch MPE-Gruppen
30.11.2023	Teil 2– T07.00-c0061 & c0071	Erläuterung zur Meldung des „BRRD II Omnibus Jurisdictional Module to the ISDA Resolution Stay Jurisdictional Modular Protocol“

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Meldebogen T03.01 "Gruppeninterne Verbindlichkeiten" .....	9
Abbildung 2 Beispiel 1 T03.01 Meldebogen "Gruppeninterne Verbindlichkeiten" Teil 1/2.....	30
Abbildung 3 Beispiel 1 T03.01 Meldebogen "Gruppeninterne Verbindlichkeiten" Teil 2/2.....	31
Abbildung 4 Beispiel 2 T03.02 Meldebogen "Gruppeninterne Garantien - Erhalten" .....	34
Abbildung 5 Beispiel 3 T03.03 Meldebogen "Gruppeninterne Garantien - Gegeben" .....	37
Abbildung 6 "Übersicht der weltweiten Zentralverwahrer" .....	42
Abbildung 7 Beispiel 4 T04.00 Meldebogen "Wertpapiere" Teil 1/3 (c0010-c0120).....	45
Abbildung 8 Beispiel 4 T04.00 Meldebogen "Wertpapiere" Teil 2/3 (c0130-c0240).....	46
Abbildung 9 Beispiel 4 T04.00 "Wertpapiere" Teil 3/3 (c0250-c0320).....	46
Abbildung 10 Beispiel 5 T05.01 Meldebogen "Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)" .....	50
Abbildung 11 Beispiel 6 Meldebogen T05.01 "Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)" - aggregierte Meldung .....	51
Abbildung 12 Beispiel 7 Meldebogen T06.01 "Sonstige finanzielle Verpflichtungen" Teil 1/3 (c0010-c0080).....	56
Abbildung 13 Beispiel 7 Meldebogen T06.01 "Sonstige Finanzielle Verbindlichkeiten" Teil 2/3 (c0080-c0180).....	57
Abbildung 14 Beispiel 7 T06.01 Meldebogen "Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten Teil 3 / 3 (c0190-c0220)" .....	57
Abbildung 15 Beispiel 8 Meldebogen T07.00 "Derivate" Teil 1/2 (c0010-c0090).....	61
Abbildung 16 Beispiel 8 T07.00 Meldebogen "Derivate" Teil 2/2 (c0090-c0150).....	62
Abbildung 17 Beispiel 9 Meldebogen T08.00 "Besicherte Finanzierungen, ohne gruppeninterne Finanzierungen" .....	65
Abbildung 18 Beispiel 10 T09.00 Meldebogen "Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten" .....	69



## 1. Allgemeine Erläuterungen

### 1.1 Berichtsumfang

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 vom 23. Oktober 2018<sup>1</sup> (DVO RES) legt technische Durchführungsstandards fest in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und (mindestens auszufüllende) Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung und/oder Aktualisierung von Abwicklungsplänen für CRR-Kreditinstitute und Wertpapierinstitute. Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungs-VO sieht vor, dass die in den Meldebögen in Anhang I der Durchführungs-VO geforderten Angaben zu übermitteln sind.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann für diejenigen Unternehmen oder Gruppen, für die sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO) als nationale Abwicklungsbehörde zuständig ist, auch weitere Informationen anfordern, die nicht in den Meldebögen enthalten sind.

Der 2024 Liability Data Report (BaFin-LDR) beinhaltet detaillierte, weitere Angaben, die nicht in den Meldebögen gemäß Anhang I der Durchführungs-VO enthalten sind. Gemäß der im Rundschreiben 09/2019 (A) – Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung (MIA) - niedergelegten Verwaltungspraxis ist dieser Meldebogen nur von Instituten und Unionsmutterunternehmen einzureichen, die von der BaFin im Sinne der Ziffern 3.4 und 3.5 des Rundschreibens unterrichtet wurden.

### 1.2 Insolvenzrangfolge

Die Insolvenzrangfolge Deutschland findet sich in Anhang 1 des vorliegenden Dokuments. Unterliegt das berichtende Unternehmen anderen Rechtsvorschriften als der Vertrag, sollte die Rangfolge auf der Grundlage des Insolvenzrechts der emittierenden Unternehmen aufgestellt werden.

### 1.3 Validierungsregeln

Hinsichtlich der granularen Tabellen (T03.01 bis T09.00) ist zu beachten, dass die bereitgestellten Daten durch Ausfüllen der Spalte *c0010* (Nr.) sowie durch Verweis auf die aggregierte Tabelle T01.00 (Zeile und, wenn angefordert, auch die Spalte) referenziert werden müssen, wie nachstehend dargestellt:

A	B	C
Nr.	Einordnung in Kategorien bei aggregierten Daten	
	Zeile	Spalte
Zahl c0010	Auswahlliste c0020	Auswahlliste c0021

Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Meldebogen T03.01 "Gruppeninterne Verbindlichkeiten"

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission, zuletzt geändert durch Artikel 1 VO (EU) 2022/365 vom 3. März.2022 (ABl. L 69 S. 60)

## 2. Erläuterungen zu den Meldebögen

Institute und - im Falle von Gruppen – Mutterunternehmen übermitteln der Abwicklungsbehörde den 2024 Liability Data Report (BaFin-LDR) entsprechend den in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 (Durchführungs-VO) vom 23. Oktober 2018 festgelegten Konsolidierungsniveaus.

Im Abwicklungsplanungszyklus 2024<sup>2</sup> ist das BaFin-LDR von folgenden Unternehmen einzureichen:

- Abwicklungseinheiten;
- Nicht-Abwicklungseinheiten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. Die Nicht-Abwicklungseinheit ist ein relevanter Rechtsträger (RLE);
  2. Die Nicht-Abwicklungseinheit ist ein Intermediär (IE)<sup>3</sup>

Für die Abwicklungsplanung muss die LDR-Meldung hauptsächlich von meldepflichtigen relevanten Instituten (RLEs) und auf Gruppenkonsolidierungsebene eingereicht werden. Für die Zwecke dieser Meldung beziehen sich relevante Rechtsträger auf Rechtsträger, die eines der folgenden Kriterien auf Einzelebene bzw. gegebenenfalls auf (teil-)konsolidierten Ebene erfüllen:

- der Gesamtrisikobetrag (TREA)<sup>4</sup> des Unternehmens entspricht mindestens 2%<sup>5</sup> des TREA der Abwicklungsgruppe, oder
- die Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRE)<sup>6</sup> des Unternehmens entspricht mindestens 2% der LRE der Abwicklungsgruppe, oder
- das operative Gesamtergebnis des Unternehmens entspricht mindestens 2% des operativen Gesamtergebnisses der Abwicklungsgruppe<sup>7</sup>; oder
- das Unternehmen nimmt kritische Funktionen wahr, oder
- die Summe der Vermögenswerte des Unternehmens übersteigt 5 Mrd. EUR.

---

<sup>2</sup> Beschreibt den Zeitraum zwischen 01.04.2024 bis 31.03.2025.

<sup>3</sup> Ein Intermediär ist ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit, die selbst das Mutterunternehmen mindestens eines relevanten Rechtsträgers ist.

<sup>4</sup> COREP (C02.00-010-010)

<sup>5</sup> Schwellenwert 5% gemäß Artikel 2 Nr. 4 b) Durchführungs-VO 2018/1624

<sup>6</sup> COREP (C47.00-290-010)

<sup>7</sup> FINREP (F02.0-355-010) Wenn die gesamten Betriebserträge auf der Ebene des nicht in Abwicklung befindlichen Unternehmens und auf der Abwicklungsebene entgegengesetzte Vorzeichen aufweisen (d. h. einen Verlust und einen Gewinn), gilt dieses Kriterium als nicht erfüllt.

## 2.1 Übersicht der 2024 Meldebögen

Zu meldende Tabellen  Meldendes Unternehmen	T01.00	T03.01 T03.02 T03.03	T04.00	T05.01	T06.01	T07.00	T08.00	T09.00
	Abwicklungseinheiten	I	I					
Nicht-Abwicklungseinheiten, die Intermediäre oder relevante Rechtsträger sind	I	I	-	-	-	-	-	-
Gruppenkonsolidierung (aufsichtlicher Anwendungsbereich)	C	C						
Abwicklung Gruppenkonsolidierung oder aufsichtliche Teilkonsolidierung	SC	SC	-	-	-	-	-	-
Abwicklungseinheit (Point of Entry)	I	I	I	I	I	I	I	I

C = Konsolidiert

SC = Teilkonsolidiert

I = Einzelebene

Soweit nichts Anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission vom 23. Oktober 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 VO (EU) 2022/365 vom 3. März.2022 (ABl. L 69 S. 60).

## T01.00 – Struktur der Verbindlichkeiten

### Allgemeine Anmerkungen

In diesem Meldebogen sind granulare Angaben zur Struktur der Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Gruppe zu machen. Die Verbindlichkeiten werden nach vom Bail-in betroffenen und vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt. Des Weiteren wird nach Verbindlichkeitskategorien, Gegenparteikategorien und Fälligkeiten untergliedert.

Beträge sind ausschließlich mit ihrem Wert bzw. Gegenwert in EUR zu melden und können auf den nächsten vollen Euro gerundet werden.

Fremdwährungen sind daher umzurechnen. Die Umrechnung hat zu dem von der EZB am Berichtsstichtag veröffentlichten Referenzkurs zu erfolgen. Handelt es sich dabei nicht um einen TARGET-Arbeitstag, ist der Wechselkurs zugrunde zu legen, der am letzten Arbeitstag vor dem Berichtsstichtag veröffentlicht wurde.

Ist in diesem Meldebogen eine Untergliederung nach Fälligkeit vorgesehen, so ist die Restlaufzeit die Zeit bis zur vertraglichen Fälligkeit oder, wenn für den Inhaber des Titels ein expliziter oder impliziter – vertraglicher oder gesetzlicher – Anspruch auf frühzeitige Rückzahlung besteht, die Zeit bis zum ersten Tag, an dem dieser Anspruch entsteht. Außerplanmäßige Tilgungszahlungen werden den entsprechenden Restlaufzeitskategorien zugerechnet. Gegebenenfalls wird die Laufzeit für den Kapitalbetrag und für die aufgelaufenen Zinsen getrennt berücksichtigt.

Sofern eine Verbindlichkeit mehrere Kriterien erfüllt, sollte eine Priorisierung hinsichtlich des Ausschlusses vom Bail-in vorgenommen werden (z.B. sollte eine vorrangig unbesicherte Verbindlichkeit, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung ist, unter *r0180* anstatt *r0360* ausgewiesen werden). Innerhalb der vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten im Bereich *r0110* bis *r0200* soll aus praktischen Gründen nach dem Ansatz „von oben nach unten“ verfahren werden.

Eine besicherte Finanztransaktion mit einem Institut mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 7 Tagen sollte beispielsweise in *r120* (Besicherte Verbindlichkeiten – besicherter Anteil (Artikel 44 Absatz 2 (b) BRRD)) anstatt in *r150* (Verbindlichkeiten gegenüber Instituten < 7 Tage) gemeldet werden.

### Buchwert

Der Buchwert ist der im Jahresabschluss ausgewiesene **buchhalterische Betrag**. Hierbei sollte es sich, soweit dieser verfügbar ist, um den nach den IFRS bzw. den nationalen Rechnungslegungsvorschriften bei FINREP-Meldungen auszuweisenden Betrag handeln. Andernfalls sind die im Rahmen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften gemeldeten Zahlen zu verwenden.

## Ausstehender Betrag<sup>8</sup>

Da der Buchwert nicht notwendigerweise der Wert ist, der für Abwicklungszwecke relevant ist<sup>9</sup>, z. B. im Hinblick auf den Betrag, der vom Bail-in betroffen oder vom Bail-in ausgeschlossen ist, sind in den Bericht darüber hinaus Informationen bezüglich des „ausstehenden Betrags“ aufzuführen, d. h. des Kapitalbetrags der Forderung oder des Schuldtitels. Dieser **verbleibende fällige und ausstehende Betrag** entspricht dem Wert der Forderung, den der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens geltend machen könnte. Der ausstehende Betrag setzt sich daher zusammen aus dem Kapitalbetrag des jeweiligen Instruments und den darauf aufgelaufenen Zinsen. Ist der ausstehende Betrag die Summe aus dem Kapitalbetrag und den aufgelaufenen Zinsen, kann es erforderlich sein, die beiden Bestandteile gemäß Punkt 4 den Restlaufzeitenkategorien zuzurechnen.

Diese Kategorien enthalten gruppeninterne Salden sowie Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen. Angaben zu diesen Unterkategorien sind in der Spalte „Gesamt“ anzugeben. Zeilen mit ausgeschlossenen Verbindlichkeiten haben Priorität (vorrangige, unbesicherte Schulden, die als Verbindlichkeiten, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind, gelten, müssen beispielsweise in Zeile *r0180* statt in Zeile *r0360* ausgewiesen werden).

## Spalten

Die Kategorien *c001x* bis *c010x* schließen sich (mit Ausnahme der Kategorie *c006x*) gegenseitig aus, d. h. kein Instrument oder Betrag sollte in mehr als einer der Spalten dieser Untergliederung ausgewiesen werden.

## c001x – Haushalte

FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe f.

Natürliche Personen oder Gruppen aus natürlichen Personen als Verbraucher und Erzeuger von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen ausschließlich für ihren eigenen Endverbrauch und Erzeuger von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen und Finanzdienstleistungen, vorausgesetzt, dass ihre Tätigkeiten nicht Tätigkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften sind. Gemeinnützige Einrichtungen, die Haushalten dienen und die grundsätzlich mit der Erzeugung von nicht marktbestimmten Waren und Dienstleistungen befasst sind, die für bestimmte Gruppen von Haushalten bestimmt sind, werden einbezogen.

---

<sup>8</sup>Die in diesem Meldebogen einzutragenden ausstehenden Beträge entsprechen den Betragsangaben im Meldebogen Z02.00 – Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB) gemäß Anhang I der Durchführungs-VO 2018/1624.

<sup>9</sup>Unter IFRS kann eine Abweichung zwischen dem Buchwert und dem ausstehenden Betrag hauptsächlich dann entstehen, wenn eine Verbindlichkeit auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts bewertet wird. Die Abweichung wird zwar im bilanziellen Eigenkapital berücksichtigt, jedoch kann oder kann sie (teilweise) nicht für die Zwecke der Eigenmittel herausgefiltert werden. Für Abwicklungszwecke ist es jedoch von größter Wichtigkeit, dass der Wert einer Verbindlichkeit im Insolvenzfall bestimmt werden kann, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz, dass keine Schlechterstellung von Gläubigern (no creditor worse off) erfolgen darf, unabhängig von der bilanziellen Behandlung der Verbindlichkeit. Letzteres kann daher auch nicht von Gläubigern angefochten oder eingeklagt werden.

### **c002x - Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)**

Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR und/oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR gemäß Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003.<sup>10</sup>

### **c003x - Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)**

FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e.

Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen, sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der EZB-Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013.

Ohne die in den Spalten c002x auszuweisenden KMU.

### **c004x - Kreditinstitute**

FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe c.

Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Punkt 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und multilaterale Entwicklungsbanken.

Gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 1 Ziff. 23 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive - BRRD), einschließlich gruppeninterner Institute.

### **c005x - Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften**

FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d.

Alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften – außer Kreditinstituten – wie Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler, Anbieter von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, firmeneigene Finanzinstitute und Geldverleiher.

### **c006x - davon: Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds**

Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen (gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) sowie Pensionsfonds vom 25. November 2009.

### **c008x - Staaten, Zentralbanken und supranationale Einrichtungen**

FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben a und b. Für supranationale Gegenparteien siehe Artikel 117 und 118 CRR.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der klein und mittleren Unternehmen (K (2003) 1422) (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S.36).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

In der Praxis sind dies Zentralbanken sowie Zentralstaaten, staatliche oder regionale Gebietskörperschaften und lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss öffentlicher und privater Gesellschaften, die sich im Besitz dieser Gebietskörperschaften befinden und einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen (und die je nach Tätigkeit als „Kreditinstitut“, „sonstige finanzielle Kapitalgesellschaft“ oder „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft“ auszuweisen sind), Sozialversicherungsfonds sowie internationale Organisationen wie Organe der Europäischen Union, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

#### **c009x - An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt**

Wenn der Inhaber eines Wertpapiers unbekannt ist, weil die Instrumente an einem Handelsplatz notiert sind die entsprechenden Beträge in dieser Spalte auszuweisen<sup>12</sup>.

#### **c010x - Nicht an einem Handelsplatz notiert, Eigentümer unbekannt**

Wenn der Inhaber eines Wertpapiers unbekannt ist, sind die entsprechenden Beträge unter Ausschluss von Verbindlichkeiten, die an einer Börse gehandelt werden, in dieser Spalte auszuweisen und nicht nach der Gegenpartei aufzuschlüsseln. Die Unternehmen haben sich jedoch nach Kräften zu bemühen, die Gegenparteien jeweils zu bestimmen und die Verwendung dieser Spalte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### **c012x - Gesamtsumme**

#### **c013x - davon: gruppenintern**

Verbindlichkeiten von Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs-zwecke der obersten Muttergesellschaft zählen. Im Gegensatz zum Berichtsumfang sind hier alle Unternehmen einbezogen, die nicht im Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke erfasst sind, jedoch zum Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke der obersten Muttergesellschaft<sup>13</sup> gehören. Die oberste Konsolidierungsebene wäre daher de facto nicht leer, sondern würde Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen beinhalten, die zum Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke, jedoch nicht zu dem für aufsichtsrechtliche Zwecke zählen.

#### **c014x - davon: Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen (ausgenommen gruppeninterne)**

Hierunter fallen die Bruttobeträge der Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen und/oder von Unternehmen der Gruppe begeben werden, die in Drittländern niedergelassen sind. Gruppeninterne Verbindlichkeiten sind ausgenommen.

Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 55 der Richtlinie 2014/59/EU eine Vertragsklausel besitzen, durch die eine Anerkennung des Bail-ins begründet ist, sollen nicht unter dieser Position gemeldet werden.

---

<sup>12</sup> Für eine Definition von Handelsplätzen wird auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente verwiesen.

<sup>13</sup> Zur Bestimmung der obersten Muttergesellschaft wird auf die Definition einer Muttergesellschaft in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie 2014/59/EU verwiesen, welcher sich auf Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezieht. Letzterer wiederum verweist auf die Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG. Demnach stellt die oberste Muttergesellschaft die oberste Konsolidierungsebene innerhalb einer Gruppe dar.

## Zeilen

### **r0100 - VOM BAIL-IN AUSGESCHLOSSENE VERBINDLICHKEITEN**

Gemäß Artikel 44 Absatz 2 der BRRD üben die Abwicklungsbehörden ihre Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse nicht in Bezug auf folgende Verbindlichkeiten aus, unabhängig davon, ob diese dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unterliegen (Diese aggregierte Zeile entspricht der Summe der Zeilen *r0110*, *r0120*, *r0130*, *r0140*, *r0150*, *r0161*, *r0170*, *r0180*, *r0190*, *r0200* und *r0210*).

### **r0110 - Gedeckte Einlagen (Artikel 44 Absatz 2(a) BRRD)**

Gedeckte Einlagen gemäß der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (europäische Einlagensicherungsrichtlinie) enthaltenen Definition ausschließlich außergewöhnlicher und vorübergehender „hoher Salden“ gemäß Artikel 6 Absatz 2. Dies hindert die Abwicklungsbehörden nicht daran, die betreffenden Befugnisse, sofern dies angezeigt ist, in Bezug auf einen beliebigen Betrag einer Einlage auszuüben, der die in Artikel 6 der europäischen Einlagensicherungsrichtlinie vorgegebene Deckungssumme übersteigt. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einlage den oben beschriebenen gedeckten Teil, ist der den gedeckten Teil übersteigende Anteil nicht in *r0110* auszuweisen, sondern in der entsprechenden Zeile, je nachdem, um was für eine Verbindlichkeit es sich handelt (z. B. *r0310*, *r0320* oder *r0365*).

### **r0120 - Besicherte Verbindlichkeiten - besicherter Anteil (Artikel 44 Absatz 2(b) BRRD)**

Besicherte Verbindlichkeiten einschließlich Pensionsgeschäften (Repos), gedeckter Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten in Form von zur Absicherung dienenden **Finanzinstrumenten** (ausgenommen Derivate), die einen festen Bestandteil des Deckungsstocks bilden und die nach nationalem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind. Weder die Anforderung, dass sämtliche besicherten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen nicht betroffen, abgesondert und mit ausreichender Finanzierung verbleiben sollen, noch die Ausnahme nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der BRRD hindert die Abwicklungsbehörde daran, soweit dies angezeigt ist, die betreffenden Befugnisse in Bezug auf den Teil einer besicherten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit, für die eine Pfandsicherheit gestellt wurde, anzuwenden, der den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt. In dieser Weise ungedeckte Beträge dieser besicherten Verbindlichkeiten werden nicht in dieser Zeile ausgewiesen, sondern in Zeile *r0340*, wo sie weiter aufzuschlüsseln sind (siehe unten).

Zentralbankverbindlichkeiten, die durch einen Sicherheitenpool gedeckt sind (z. B. Hauptrefinanzierungsgeschäfte, langfristige Refinanzierungsgeschäfte oder gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte) gelten als besicherte Verbindlichkeiten. Diese können im Anschluss im Meldebogen „Besicherte Finanzierungen“ näher erläutert werden.

Eine spezifische Art an Verbindlichkeiten sind erhaltene und in der Bilanz verbuchte Sicherheiten (z. B. Barsicherheiten). Sind solche Sicherheiten rechtlich mit einer Aktivposition verbunden, gelten sie für die Zwecke dieses Berichts als gesicherte Verbindlichkeiten.



Gemäß den EBA Q & A 2015\_1779 und 2016\_2951 stellen Verbindlichkeiten, zu deren Gunsten eine Garantie Dritter besteht (z. B. eine staatliche Garantie auf eine Schuldverschreibung), keine gesicherten Verbindlichkeiten dar. Verkaufspositionen, bei denen die Basiswerte von der Gegenpartei weiterverwendet werden können, gelten ebenfalls nicht als gesicherte Verbindlichkeiten.

**r0130 - Kundenverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt (Artikel 44 Absatz 2(c) BRRD)**

Etwaige Verbindlichkeiten aus der von dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der BRRD wahrgenommenen Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, darunter Kundenvermögen oder Kundengelder, die im Namen von OGAW gemäß Artikel 1 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie oder von AIFs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der AIFM-Richtlinie hinterlegt wurden, sofern der jeweilige Kunde durch das anwendbare Insolvenzrecht geschützt ist.

**r0140 - Treuhandverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt (Artikel 44 Absatz 2(d) BRRD)**

Etwaige Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis zwischen dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der BRRD (als Treuhänder) und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern der Begünstigte durch das anwendbare Insolvenz- oder Zivilrecht geschützt ist.

**r0150 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten < 7 Tage (Artikel 44 Absatz 2(e) BRRD)**

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind – mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen. Hierzu zählen alle Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises der obersten Muttergesellschaft.

**r0161 - Verbindlichkeiten gegenüber Systemen oder Systembetreibern inkl. CCP-Verbindlichkeiten < 7 Tage (Artikel 44 Absatz 2(f) BRRD)<sup>14</sup>**

Gemäß Richtlinie (EU) 2019/879 sind das Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, oder gegenüber deren Teilnehmern, die aus der Teilnahme an einem solchen System resultieren, oder gegenüber zentralen Gegenparteien, die in der Union gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannt wurden;“

Beispiele hierfür sind unter anderem Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungssysteme sowie Clearinghäuser.

**r0170 - Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten (Artikel 44 Absatz 2(g)(i) BRRD)**

Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen, ausgenommen variable Vergütungsbestandteile, die nicht tarifvertraglich geregelt sind. Hiervon ausgenommen ist der

---

<sup>14</sup> Geänderter Inhalt der Zeile r0160, seit Meldestichtag 31.12.2021 unnummeriert in r0161 „Verbindlichkeiten gegenüber Systemen oder Systembetreibern inkl. CCP-Verbindlichkeiten < 7 Tage (Artikel 44 Absatz 2(f) BRRD)“

variable Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos nach Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/878<sup>15</sup>. Bei Laufzeiten von bis zu einem Jahr sind diese Verbindlichkeiten in der Kategorie der sonstigen Verbindlichkeiten (*r0400*) auszuweisen. Ist die Laufzeit länger, erfolgt der Ausweis unter den sonstigen auf die MREL anrechenbaren Verbindlichkeiten (*r0380*).

**r0180 - Verbindlichkeiten in Bezug auf Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung (Artikel 44 Absatz 2(g)(ii) BRRD)**

Verbindlichkeiten gegenüber Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c, oder d der BRRD von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden.

**r0190 - Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern vorrangig (Artikel 44 Absatz 2(g)(iii) BRRD)**

Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um vorrangige Verbindlichkeiten handelt.

**r0200 - Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen (Artikel 44 Absatz 2(g)(iv) BRRD)**

Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen aus fälligen Beiträgen nach der Richtlinie 2014/49/EU.

**r0210 - Verbindlichkeiten gegenüber anderen Einheiten der Abwicklungsgruppe (Artikel 44 Absatz 2(h) BRRD)**

Verbindlichkeiten innerhalb der Abwicklungsgruppe (entsprechend Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h BRRD), wobei „Abwicklungsgruppe“ gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 83 Buchstabe b BRRD zu verstehen ist. Wird das meldende Unternehmen nicht selbst als Abwicklungseinheit ermittelt, sollte es nur die unter Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h BRRD fallenden Verbindlichkeiten melden, die von seinen Tochterunternehmen gehalten werden, bei denen es sich ebenfalls nicht um Abwicklungseinheiten handelt, die aber Teil derselben Abwicklungsgruppe wie das meldende Unternehmen sind.

Verbindlichkeiten innerhalb der Gruppe für außerhalb der EU niedergelassene Unternehmen werden in dieser Zeile nicht gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d BRRD gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h BRRD gemeldet.

Handelt es sich bei der ausgeschlossenen Verbindlichkeit um eine Derivatverbindlichkeit, so sind die Nettoverbindlichkeitspositionen unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Aufrechnungsregeln gemäß Artikel 429 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.

---

<sup>15</sup>Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und –befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen.

### **r0300 - NICHT VOM BAIL-IN AUSGESCHLOSSENE VERBINDLICHKEITEN**

Diese aggregierte Zeile entspricht in Bezug auf den ausstehenden Betrag der Summe der Zeilen *r0310, r0320, r0334, r0340, r0350, r0360, r0365, r0370, r0380, r0390* und *r0400*. In Bezug auf den Buchwert entspricht sie der Summe der Zeilen *r0310, r0320, r0330, r0340, r0350, r0360, r0365, r0370, r0380, r0390* und *r0400*.

### **r0310 - Nicht gedeckte vorrangige Einlagen (Artikel 108 BRRD)**

Einlagen, die nicht für einen Ausschluss vom Bail-in in Betracht kommen (Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a) BRRD), für die aber eine bevorrechtigte Behandlung gemäß Artikel 108 BRRD vorgesehen ist.

### **r0320 - Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen**

Einlagen<sup>16</sup>, die nicht für einen Ausschluss vom Bail-in in Betracht kommen (Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a BRRD) und für die auch keine bevorrechtigte Behandlung gemäß Artikel 108 BRRD vorgesehen ist.

### **r0330 - In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Derivaten**

Hier ist der Buchwert der aus Derivaten erwachsenden Verbindlichkeiten einzutragen. Der Gesamtbetrag entspricht der FINREP-Meldung (F01.02;020;010 + F01.02;150;010 + F01.02;062;010).

### **r0331 - Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungsätzen nach Marktwert-Anpassungen und vor der Verrechnung mit Sicherheiten**

Der erste ermittelte Wert in diesem Zusammenhang ist die Summe aller Nettomarktwerte der Derivateverbindlichkeiten **je vertraglichem Netting-Satz**. Dieser Wert entscheidet darüber, ob ein Netting-Satz berichtet werden muss. Ein Netting-Satz wird nur angegeben, wenn der Nettomarktwert eines Netting-Satzes eine Verbindlichkeit ist. Zu diesem Zweck werden Derivate, die keiner Netting-Vereinbarung unterliegen, als ein einziger Kontrakt behandelt, d. h. als würde es sich um einen Netting-Satz mit nur einem Derivat handeln.

### **r0332 - Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungsätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten**

Für die Bewertung in Zeile *r0331* ist eine Anpassung um eine zur Besicherung dieser Position gestellten Sicherheit vorgesehen. Für diese Zwecke wird die Summe dieser Nettomarktwerte mit dem Marktwert dieser Sicherheit verrechnet. In dieser Zeile sind nur vertragliche Saldierungsätze zu berichten, bei denen die Verbindlichkeitenposition nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten ein positiver Wert ist (d. h. nur wenn der Nettowert zu Marktpreisen (*c0120* in Meldebogen T07.00) höher ist als der Nettowert der gestellten Sicherheiten (*c0130* in Meldebogen T07.00)).

---

<sup>16</sup>Im gesamten Meldebogen orientiert sich der Begriff der Einlage an der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Richtlinie 2014/49/EU.

**r0333 - Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten und unter Berücksichtigung der geschätzten Close-Out-Beträge**

Im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1401 vom 23. Mai 2016 über die Bewertung von ausstehenden Verbindlichkeiten wird ein zusätzlicher Close-Out-Betrag berechnet, der den Betrag der Verluste oder Kosten von Gegenparteien der Derivate oder von ihnen realisierte Gewinne umfasst, wobei der ökonomische Gegenwert der Kontrakte und Optionsrechte der Parteien in materieller Hinsicht für die gekündigten Kontrakte ersetzt wird oder sie diesen erhalten. Die zur Bestimmung des Close-Out-Betrags gemäß der Delegierten Verordnung erforderlichen Schätzungen können sich in Einzelfällen als sehr schwierig erweisen. Daher können Näherungswerte herangezogen werden, die auf verfügbaren Daten wie den Aufsichtsanforderungen für Marktrisiken beruhen können.

Falls es sich für das Unternehmen als unmöglich erweist, den Close-Out-Betrag für die Derivate-Verbindlichkeiten zu berechnen, hat der gemeldete Betrag dem in Zeile r0332 ausgewiesenen Betrag zu entsprechen. In dieser Zeile sind nur vertragliche Saldierungssätze zu berichten, bei denen die Verbindlichkeitenposition nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten und unter Berücksichtigung der geschätzten Close-Out-Beträge ein positiver Wert ist (d. h. nur wenn der geschätzte Betrag der vorzeitigen Kündigung (c0150 im Meldebogen T07.00) positiv ist).

**r0334 - Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung aufsichtlicher Saldierungsregeln**

Hier ist die Nettoposition der Verbindlichkeiten für Derivate unter Berücksichtigung der aufsichtlichen Saldierungsregeln gemäß Artikel 429 der Verordnung (EU) 2019/876 (Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote) zu berichten. Die in der Zelle r0334 des Meldebogens T01.00 durchzuführende aufsichtliche Saldierung hat den Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Saldierungsvereinbarungen Rechnung zu tragen, mit Ausnahme von vertraglichen produktübergreifenden Saldierungsvereinbarungen.

**r0340 - Teil der besicherten Verbindlichkeiten, für den keine Sicherheit gestellt wurde**

Der Teil der besicherten Verbindlichkeiten oder der Verbindlichkeiten, für die eine Pfand-sicherheit gestellt wurde, der den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die dieser besichert ist, übersteigt. Dies erfasst den ‚unterbesicherten‘ Teil jeglicher, besicherter Verbindlichkeiten wie beispielsweise gedeckter Schuldverschreibungen oder Pensionsgeschäfte (Repos).

**r0350 - Strukturierte Schuldtitel**

Als strukturierte Schuldtitel gelten hier schuldrechtliche Verpflichtungen, die eine eingebettete Derivatkomponente enthalten und deren Renditen von einem zugrundeliegenden Wertpapier oder Index (öffentlicher oder spezieller Index, z. B. basierend auf Aktien oder Schuldverschreibungen, festverzinslichen Anlagen oder Krediten, Devisen, Rohstoffe usw.) bestimmt werden. Strukturierte Schuldtitel umfassen keine Schuldinstrumente, die nur Kauf- oder Verkaufsoptionen beinhalten, d. h. der Wert des Instruments wird nicht von einem eingebetteten Derivat bestimmt.

In dieser Zeile sind strukturierte Schuldtitel mit ihrem gesamten ausstehenden Betrag auszuweisen.

### **r0360 - Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten**

Hier sind alle vorrangigen unbesicherten Instrumente zu erfassen, die nicht in der Kategorie „strukturierte Schuldtitel“ enthalten sind.

### **r0365 - Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten**

Dies umfasst die Beträge folgender Verbindlichkeiten:

- unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen nach Artikel 108 Absatz 2 Buchstaben a, b und c und Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen,
- unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln nach Artikel 108 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU, oder
- Schuldtitel mit dem niedrigsten Rang unter den gewöhnlichen unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln nach Artikel 108 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU, für die ein Mitgliedstaat gemäß jenem Absatz vorgeschrieben hat, dass sie denselben Rang einnehmen wie die Forderungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 108 Absatz 2 Buchstaben a, b und c und Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen.

### **r0370 - Nachrangige Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten, die nach dem nationalen Insolvenzrecht erst nach der vollständigen Befriedigung aller Kategorien von gewöhnlichen Gläubigern zurückgezahlt werden. Dies umfasst sowohl vertraglich als auch gesetzlich nachrangige Verbindlichkeiten.

Im Falle von Holdinggesellschaften können auch nicht nachrangige Schuldtitel in dieser Kategorie gemeldet werden (strukturelle Nachrangigkeit).

In diese Kategorie sind nachrangige Instrumente aufzunehmen, die nicht als Eigenmittel gelten, und auch der Teil der nachrangigen Verbindlichkeiten, bei dem es sich grundsätzlich um Eigenmittel handelt, der aber aufgrund von Auslaufregelungen – wie Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/876 (Restlaufzeit) oder Teil 10 der Verordnung (EU) 2019/876 (Bestandsschutz) – nicht in den Eigenmitteln erfasst wird. So ist beispielsweise gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/876 ein Instrument des Ergänzungskapitals, dessen Restlaufzeit zum Berichtsdatum bei drei Jahren liegt, mit 3/5 des ausstehenden Betrags beim Ergänzungskapital (*r0531*) zu berücksichtigen. Die verbleibenden 2/5 werden bei den nachrangigen Verbindlichkeiten (*r0370*) ausgewiesen.

### **r0380 - Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten**

Alle Instrumente, die auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) anrechenbar sind, aber nicht in den Zeilen *r0320* und *r0340* bis *r0370* erfasst werden.

### **r0390 - Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten**

In dieser Zeile werden nichtfinanziellen Verbindlichkeiten erfasst, die mit Schuldtiteln in Verbindung stehen, deren Inhaber aus praktischen Gründen in das Bail-in-Verfahren einbezogen sind. Ein Beispiel für diese Kategorie sind Rückstellungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, in die das Unternehmen verwickelt ist (d. h., die Forderung hängt von zukünftigen Ereignissen ab, in

diesem Fall einem Gerichtsverfahren, und kann zu dem Zeitpunkt, an dem die Bestandsgefährdung des Instituts festgestellt wird (point of non-viability - PONV), nicht dem Bail-in unterworfen werden).

#### **r0400 - Sonstige Verbindlichkeiten**

Alle Verbindlichkeiten, die nicht in den Zeilen *r0100* bis *r0390* erfasst sind. Zu den wenigen Verbindlichkeiten, die voraussichtlich in dieser Zeile ausgewiesen werden müssen, gehören der variable Bestandteil von Verbindlichkeiten gegenüber Trägern eines erheblichen Risikos bei den Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten, bereits beschlossene aber noch nicht gezahlte Dividenden, Steuerverbindlichkeiten, die gemäß dem nationalen Insolvenzrecht nicht vorrangig sind, Verbindlichkeiten für Dienstleistungen, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind, etc.

#### **r0500 - EIGENMITTEL**

Artikel 4 Absatz 1 Nr. 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) 2019/876 (COREP (OF): C 01.00;010;010).

Die Eigenmittel ergeben sich aus der Summe aus dem harten Kernkapital (*r0510*), dem zusätzlichen Kernkapital (*r0520*) und dem Ergänzungskapital (*r0530*). Eine Aufschlüsselung nach Gegenparteien ist nicht erforderlich. Für Unternehmen, die keine aufsichtlichen Anforderungen erfüllen müssen, sind in diesen Zeilen der Anteil des Unternehmens an den konsolidierten Eigenmitteln und der Gesamtbetrag der Eigenmittel auszuweisen.

#### **r0510 - Hartes Kernkapital (CET1)**

Unternehmen sollten das harte Kernkapital gemäß Artikel 26 bis Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/876 (COREP C01.00;020;010) unter dem ausstehenden Betrag (c0122) ausweisen. Eine weitere Aufschlüsselung nach Gegenparteien ist nicht erforderlich.

#### **r0511 - davon: Kapitalinstrumente/Stammkapital**

Diese Rubrik umfasst Rechtsinstrumente in Form von Kapitalinstrumenten/Stammaktien, aus denen das CET1-Kapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht, beispielsweise den Wert der ausgegebenen Aktien. Diese Instrumente sind nach Gegenparteien aufzuschlüsseln und sowohl mit ihrem Buchwert als auch dem ausstehenden Betrag auszuweisen. Dabei wird der Buchwert als der Nennwert der Instrumente verstanden, während der ausstehende Betrag den Restbetrag am gesamten bilanziellen Eigenkapital darstellt, also auch die Reserven des Unternehmens bzw. der Gruppe beinhaltet.

#### **r0512 - davon: Instrumente, die Stammaktien gleichrangig sind**

Diese Rubrik umfasst die Rechtsinstrumente, aus denen das CET1-Kapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht, bei denen es sich nicht um Kapitalinstrumente/Aktienkapital handelt, aber gleichrangig mit dieser Kategorie sind. Gewinnrücklagen und Rücklagen sollten hier nicht gemeldet werden. Diese Instrumente sind nach Gegenparteien aufzuschlüsseln und sowohl mit ihrem Buchwert als auch mit dem ausstehenden Betrag auszuweisen, jeweils bezogen auf den zum Kernkapital gehörenden Teil.

### **r0520 - Zusätzliches Kernkapital**

Unternehmen melden das zusätzliche Kernkapital des Unternehmens gemäß Artikel 51 bis einschließlich Artikel 61 der Verordnung (EU) 2019/876 (COREP C01.00;530;010) unter dem gesamten ausstehenden Betrag (c0122).

Eine Aufschlüsselung der Gegenpartei ist nicht erforderlich.

### **r0521 - davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten**

Diese Rubrik umfasst die Rechtsinstrumente, aus denen das zusätzliche Kernkapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht. Diese Instrumente sind nach Gegenparteien aufzuschlüsseln und sowohl mit ihrem Buchwert als auch mit dem ausstehenden Betrag auszuweisen, jeweils bezogen auf den zum Kernkapital gehörenden Teil (also beispielsweise ohne aufgelaufene Zinsen).

### **r0530 - Ergänzungskapital**

Unternehmen melden das Ergänzungskapital gemäß Artikel 62 bis einschließlich Artikel 71 der Verordnung (EU) 2019/876 (COREP C01.00;750;010) unter dem gesamten ausstehenden Betrag (c0122).

Eine Aufschlüsselung der Gegenpartei ist nicht erforderlich.

### **r0531 - davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten**

Diese Rubrik umfasst die Rechtsinstrumente, aus denen das Ergänzungskapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht. Diese Instrumente sind nach Gegenparteien aufzuschlüsseln und sowohl mit ihrem Buchwert als auch mit dem ausstehenden Betrag auszuweisen, jeweils bezogen auf den zum Ergänzungskapital gehörenden Teil (also beispielsweise ohne aufgelaufene Zinsen).

### **r0600 - GESAMTE VERBINDLICHKEITEN UND EIGENMITTEL EINSCHLIESSLICH DERIVATEVERBINDLICHKEITEN**

Summe aller in diesem Meldebogen gemeldeten Verbindlichkeiten und des Betrags der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel. Der Betrag ergibt sich durch Addition der Beträge der vorstehenden Zeilen.

Bei Derivaten ist der in Zeile r0334 verzeichnete Wert („Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung aufsichtlicher Saldierungsregeln“) zu verwenden.

### **r0700 - AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**

In dieser Zeile ist von dem berichtenden Unternehmen der Buchwert der außerbilanziellen Risikopositionen auszuweisen (d. h. Garantien, Kreditlinien etc.), unabhängig davon, ob diese zugesagt sind oder nicht. Dabei ist nach Gegenparteien aufzuschlüsseln. Die Gesamtsumme der außerbilanziellen Risikopositionen sollte dem Wert aus der FINREP-Meldung F09.01 begebene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen entsprechen.

### **r0750 - ERHALTENE KREDITZUSAGEN**

Die Angabe sollte der Position (FINREP F09.02;010;020) entsprechen.

#### **r0760 - ERHALTENE FINANZGARANTIEN**

Gemäß IAS 39.9 und IFRS 4.A sind „Finanzgarantien“ vertragliche Vereinbarungen, die den Garantiegeber dazu verpflichten, bestimmte Zahlungen zu leisten, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der ihm entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bedingungen eines Schuldinstruments nicht fristgemäß nachkommt. Folgende außerbilanziellen Geschäfte aus Anhang I der CRR sind zu berücksichtigen: Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstitutes haben (z.B. Garantien der rechtzeitigen Auszahlung von Kreditlinien); Kreditderivate; unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credits“), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.

#### **r0770 - SONSTIGE ERHALTENE ZUSAGEN**

Die Angabe sollte der Position (FINREP F09.02;150;020) entsprechen.

#### **r0780 - DERIVATE**

Nominalwert außerbilanzieller Derivate.

#### **r0800 - GESAMTEIGENKAPITAL**

Diese Gesamtsumme sollte dem bilanziellen Gesamteigenkapital (FINREP F01.03;380;010) entsprechen.

#### **r0900 - GESAMTAKTIVA**

Diese Gesamtsumme sollte den Gesamtaktiva in der Bilanz (FINREP F01.01;380;010) entsprechen.

#### **r1000 - GESAMTRISIKOPOSITIONSMESSGRÖSSE (LEVERAGE EXPOSURE)**

Die Gesamttrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 der Verordnung (EU) 2019/876 (COREP C47.00;290;010).



## T02.00 – Eigenmittel

Für das BaFin-LDR nicht relevant, da die Informationen bereits im EBA-Meldebogen **Z03.00 „Eigenmittelanforderungen“ (OWN)** zu übermitteln sind.

## T03.01 – Gruppeninterne Verbindlichkeiten

Dieser Meldebogen umfasst zusammen mit T03.02, T03.03 und T07.00 die Meldepflichten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission, Meldebogen Z04.00 „Finanzielle Verflechtungen innerhalb der Gruppe“.

Diese Tabelle beinhaltet alle Eigenmittel und Verbindlichkeiten, ungeachtet, ob es sich um Wertpapiere, Einlagen oder sonstige (besicherte) Verbindlichkeiten handelt, einschließlich derjenigen, die als Eigenmittel ausgewiesen werden. Als gruppenintern sind jene Unternehmen zu betrachten, die – entsprechend der Definition in den Spalten c013x des Meldebogens T01.00 – dem Konsolidierungskreis der obersten Muttergesellschaft angehören. Daher sind die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Unternehmen nicht auf den detaillierten Meldebögen T04.00 bis T06.00 sowie T08.00 aufzuführen. Derivate haben spezifische Ausgestaltungsmerkmale und sind nicht auf dem Meldebogen T03.01, sondern ausschließlich auf dem Meldebogen T07.00 aufzuführen, unabhängig davon, ob sie die in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h BRRD festgelegten Bedingungen erfüllen oder nicht. Verbindlichkeiten, die an Unternehmen innerhalb des bilanziellen Konsolidierungskreises, aber außerhalb der Abwicklungsgruppe begeben wurden, sind im Meldebogen T03.01 auszuweisen. Im Allgemeinen wären die Spalten c0175 und c0190 des genannten Meldebogens jedoch „0“ – es sei denn, die Bedingungen in Artikel 12g Absatz 1 Buchstaben a und Absatz 2 Buchstabe b sind erfüllt. Die Verbindlichkeiten sind auf Transaktionsbasis aufzuführen, d. h. jede Transaktion wird als Einzelposten aufgeführt. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle.

Nach der Erstellung des Datenpunkts T01.00-r0210 „Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten der Abwicklungsgruppe (Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h BRRD) durch die EBA im Jahr 2022<sup>17</sup> wurde die Auswahlliste der Werte für T03.01-c0020 aktualisiert und umfasst nun „ZZ:x1233“ („r0210-Liabilities towards other entities of the resolution group (BRRD art. 44/2/h)“) im Datenpunktmodell der EBA (Version 3.2). Die BaFin fordert die Banken auf, weiterhin die tatsächliche Art der Verbindlichkeiten in T03.01-c0020 zu melden, wie dies in der Vergangenheit geschehen ist und auf die Verwendung des Datenpunktes „r0210“ zu verzichten.

### **c0010 - Nr.**

Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Einzelposten.

### **c0020 - Zeile (Pflichtfeld)**

Jedes Instrument muss einer Verbindlichkeiten-Kategorie des Meldebogens T01.00 „Struktur der Verbindlichkeiten“ entsprechend der Laufzeit zugeordnet werden. Die Verbindlichkeiten-Kategorien sind aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

---

<sup>17</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/365 der Kommission.

**c0021 - Spalte (Pflichtfeld)**

Je nach Art des Gläubigers muss jedes Instrument der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens T01.00 zugeordnet werden. Die Kategorie ist aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

**c0030 - Insolvenzrangfolge (Pflichtfeld)**

Position in der Insolvenzrangfolge gemäß Anhang I.

**c0040 - Kennung des Vertrages (Pflichtfeld)**

Interne Kennung des Vertrages, analog zur ISIN für Wertpapiere.

**c0045 - Name des Kreditgebers (Pflichtfeld)**

Rechtsträger, der der Gläubiger der Verbindlichkeit ist oder das Kapitalinstrument hält.

**c0050 - Kennung des Kreditgebers (Pflichtfeld)**

Eindeutiger LEI-Code des Kreditgebers gemäß den Vorgaben der EMIR bzw. des Dodd-Frank-Gesetzes. Falls es keine LEI gibt, ist die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (Monetary Financial Institution Identifier – MFI ID) des Kreditinstitutes zu verwenden. Ist keine der beiden Kennungen verfügbar, ist die interne Kennung zu verwenden.

**c0053 - Art der Kennung (Pflichtfeld)**

Gemäß Auswahlliste: LEI Code, MFI ID oder interne Kennung.

**c0055 - Beziehung zum Kreditgeber (Pflichtfeld)**

Auswahl von „Muttergesellschaft“, „Tochtergesellschaft“, „Schwestergesellschaft“ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

**c0057 - Gehört der Kreditgeber zur Abwicklungsgruppe des meldenden Unternehmens? (Pflichtfeld)**

Auswahl von „Ja“ oder „Nein“ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

**c0060 - Anwendbares Recht (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist.

**c0070 - Falls Drittlandsrecht oder Recht des Vereinigten Königreichs<sup>18</sup>, vertragliche Anerkennung (Pflichtfeld, sofern c0060 ausgefüllt ist)**

Angabe, ob vertragliche Regelungen für die Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen gemäß Artikel 55 der BRRD getroffen wurden. Auswahl von „Ja“, „Nein“ oder „Nicht anwendbar“ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

**c0080 - Ausstehender Kapitalbetrag (Pflichtfeld)**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro des ausstehenden Kapitalbetrages des Instruments.

**c0090 - Aufgelaufene Zinsen**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro der für das Instrument aufgelaufenen Zinsen.

**c0100 - Währung (Pflichtfeld)**

Die ISO-4217-Kennung der Währung, in der das Instrument begeben wurde.

**c0110 - Emissionsdatum**

Datum der ursprünglichen Emission der Verbindlichkeit im Format JJJJ-MM-TT.

Für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die einer Saldierungsvereinbarung unterliegen und als Netting-Satz gemeldet werden, kann der Meldetermin als Emissionsdatum verwendet werden.

**c0120 - Frühester Rückzahlungszeitpunkt (Pflichtfeld)**

Falls der Gläubiger die Option hat, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern, oder Bedingungen für vorzeitige Rückzahlungen im Vertrag vorgesehen sind, ist hier der frühestmögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Rückzahlung anzugeben. Falls sich die vorzeitige Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (beispielsweise vorzeitige Rückzahlung von 50 % des Nominalwerts), ist die Verbindlichkeit aufzuteilen, um eine solche Klausel für eine vorzeitige Teilrückzahlung zu berücksichtigen.

Bei Wertpapieren, die einer Saldierungsvereinbarung unterliegen und als Netting-Satz berichtet werden, ist der Tag nach dem Meldetermin im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.

**c0130 - Rechtliche Fälligkeit (Laufzeitende) (Pflichtfeld)**

Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit des Instruments. Bei Instrumenten mit unbegrenzter Laufzeit ist hier '2099-01-31' einzutragen. Bei Wertpapieren, die einer Saldierungsvereinbarung unterliegen und als Netting-Satz berichtet werden, ist der Tag nach dem Meldetermin im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.

**c0140 - Besichert/unbesichert (Pflichtfeld)**

Es ist zu unterscheiden zwischen Instrumenten mit und ohne Sicherheitenvereinbarungen. Hierzu ist aus der Liste „Besichert“ oder „Unbesichert“ auszuwählen.

---

<sup>18</sup> In Übereinstimmung mit der EBA-Stellungnahme zu Fragen in Verbindung mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (EBA/Op/2017/12), Rn. 24(K), in der die Abwicklungsbehörden angehalten werden, das „Risiko zu mindern, dass die Ausübung ihrer Befugnisse nicht automatisch von den Gerichten des Vereinigten Königreichs anerkannt werden wird, indem, zum Beispiel, die Einbeziehung der Abwicklungsanerkennungsklauseln in Verträgen, die dem englischen Recht unterliegen, verlangt wird“.

### **c0150 - Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit (Pflichtfeld, wenn c0140 besichert ist)**

Bei einer mit einem Pfand, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besicherten Verbindlichkeit ist der Bruttowert der Besicherung anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist hier Null anzugeben. Dieser Betrag bestimmt den besicherten und damit auch den unbesicherten Teil jeder besicherten Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die der Besicherung mehrerer Einzelpositionen dienen, ist die Gesamt-Besicherungsquote zu bestimmen und anteilig auf alle durch diesen Sicherheitenpool abgedeckten Einzelpositionen anzuwenden.

### **c0160 - Garantiegeber (falls zutreffend)**

Bei einem mit Garantien versehenen Instrument ist die Kennung des Garantiegebers anzugeben (LEI-Code, ISO-3166-1-Alpha-2-Ländercode für Regierung etc.). Gibt es mehrere Garantiegeber, sind die Kennungen für alle anzugeben, jeweils getrennt durch ein Semikolon.

### **c0170 - Strukturierte oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen (Pflichtfeld)**

Es ist anzugeben, ob das Instrument als strukturiert anzusehen ist (vgl. oben) oder spezielle nicht standardisierte Bedingungen<sup>19</sup> enthält. Hierbei ist aus der vorgegebenen Auswahlliste „Nicht strukturiert/einfach“, „Strukturiert“ oder „Sonstige nicht standardisierte Vertragsbedingungen“ auszuwählen.

### **c0175 - Betrag, der die Voraussetzungen für die interne Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt (Pflichtfeld)**

Ausstehender Kapitalbetrag der gemäß Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe (a) der Richtlinie 2014/59/EU zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) anrechenbaren Verbindlichkeiten. Für die Berechnung des für internes MREL berücksichtigungsfähigen Betrags sind auch Verbindlichkeiten anrechenbar, die an ein Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder von diesem gehalten werden. Bei als Eigenmittel eingestuftem Instrumenten ist der in dieser Spalte zu meldende Betrag der ausstehende Betrag der Instrumente, die die Voraussetzungen für die interne Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllen. Dieser entspricht nicht unbedingt dem als Kapital anerkannten Betrag (der z.B. in T01.00 gemeldet wird). Im Einklang mit dem technischen Durchführungsstandard der EBA über die Meldung und Offenlegung von MREL und TLAC werden aufgelaufene Zinsen berücksichtigt, soweit sie die Kriterien von Artikel 45b BRRD erfüllen.

Bei MPE-Gruppen sind gruppeninterne auf die MREL anrechenbare Risikopositionen, die an verschiedene Abwicklungsgruppen ausgegeben wurden, für die externe MREL-Kapazität des Ansatzpunktes anrechenbar. Diese anrechenbaren Beträge sind ebenfalls hier anzugeben.

### **c0180 - Einstufung als Eigenmittel (Pflichtfeld)**

Es ist anzugeben, ob und in welcher Position das Instrument als Eigenmittel eingestuft wird; zudem sind Informationen zu Auslaufregelungen und Bestandsschutzvereinbarungen zu geben. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden:

---

<sup>19</sup> „Nicht standardisierte Vertragsbedingungen“ bezieht sich auf Vertragsbedingungen, die u. a. Art und Fälligkeit des Vertrages beeinflussen können. Beispiele für solche nicht standardisierten Bedingungen sind Material-Adverse-Change-Klauseln, Kündigungsoptionen mit steigendem Zinssatz usw.

„Nein“, „Teilweise (A)T1 und T2“, „T2 auslaufend“, „T2 mit Bestandsschutz“, „T2 mit voller Erfüllung der Anforderungen“, „AT1 mit Bestandsschutz“, „AT1 mit voller Erfüllung der Anforderungen“ oder „Hartes Kernkapital“.

**c0190 - Als Eigenmittel geltender Betrag, ggf. unter Berücksichtigung von Auslaufregelungen (Pflichtfeld)**

Der tatsächliche Betrag in EUR des Instruments, das als Eigenmittel eingestuft wird.

## Vereinfachtes Beispiel 1 T03.01 - Gruppeninterne Verbindlichkeiten

Ein Institut hat am 1. Juli 2020 von einer Tochtergesellschaft eine US-Dollar-Termineinlage in Höhe von 500 Mio. Euro erhalten, die am 30. Juni 2023 fällig ist und keine Klausel für eine vorzeitige Rückzahlung aufweist. Der Zinssatz liegt bei 2 %; die Zinsen sind am Ende der Laufzeit zahlbar. Der Vertrag ist weder strukturiert noch in irgendeiner Form garantiert oder besichert.

Auf die Einlage ist US-Recht anwendbar. Die US-Aufsichtsbehörde hat nicht zugestimmt, die Wirksamkeit der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 5 der BRRD anzuerkennen. Gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das berichtende Institut ansässig ist, nimmt die Einlage in der Insolvenzrangfolge Position 5 ein.

Per 31. Dezember 2021 ist diese gruppeninterne Termineinlage von dem Institut wie folgt auszuweisen:

Nr.	Einordnung in Kategorien bei aggregierten Daten		T03.01 - Gruppeninterne Verbindlichkeiten								
	Zeile	Spalte	Position in der Insolvenzrangfolge	Interne Kennung	Name des Kreditgebers	Interne Kennung des Kreditgebers	Art der Kennung	Beziehung zum Kreditgeber	Ist Kreditgeber Bestandteil der Abwicklungsgruppe?	Anwendbares Recht	Falls Drittlandrecht oder englisches Recht, vertragliche Anerkennung
Zahl	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Text	Text	Text	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste
c0010	c0020	c0021	c0030	c0040	c0045	c0050	c0053	c0055	c0057	c0060	c0070
114	r0320	c004x	5	ID12264825	Tochtergesellschaft A	7LTWFZYICNSX8D621K99	LEI Code	Tochtergesellschaft	Ja	US	Nein

Abbildung 2 Beispiel 1 T03.01 Meldebogen "Gruppeninterne Verbindlichkeiten" Teil 1/2

<b>T03.01 - Gruppeninterne Verbindlichkeiten</b>												
Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Währung	Emissionsdatum	Frühester Rückzahlungszeitpunkt	Rechtliche Fälligkeit (Laufzeitende)	besichert/ unbesichert	Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit	Garantiegeber (falls zutreffend)	Strukturierte oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen	Für internes MREL berücksichtigungsfähiger Betrag	Einstufung als Eigenmittel	Als Eigenmittel geltender Betrag, ggf. unter Berücksichtigung von Auslaufregelungen
0,00	0,00	Auswahlliste	JJJJ-MM-TT	JJJJ-MM-TT	JJJJ-MM-TT	Auswahlliste	0,00	Text	Auswahlliste	0,00	Auswahlliste	0,00
c0080	c0090	c0100	c0110	c0120	c0130	c0140	c0150	c0160	c0170	c0175	c0180	c0190
500.000.000,00	15.100.000,00	USD	2020-07-01	2023-06-30	2023-06-30	unbesichert	0,00		Nicht strukturiert/einfach	500.000.000,00	Nein	0,00

Abbildung 3 Beispiel 1 T03.01 Meldebogen "Gruppeninterne Verbindlichkeiten" Teil 2/2

## T03.02 – Gruppeninterne Garantien - Erhalten

Auf diesem Meldebogen sind alle Arten finanzieller Garantien (allgemeine sowie spezielle) anzugeben, die das berichtende Unternehmen von anderen Unternehmen im Konsolidierungskreis der obersten Muttergesellschaft erhalten hat.

Die Garantien sind auf Transaktionsbasis aufzuführen, d. h. jede Transaktion ist als Einzelposten aufzuführen. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle.

Die verpflichtend auszufüllenden Datenfelder sind in den unten angeführten Rubriken entsprechend gekennzeichnet.

### **c0010 - Nr.**

Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Einzelposten.

### **c0020 - Insolvenzzrangfolge (Pflichtfeld)**

Position in der Insolvenzzrangfolge gemäß Anhang I. Hier ist die Position in der Insolvenzzrangfolge anzugeben, die eine durch Inanspruchnahme der Garantie entstehende Forderung hätte.

### **c0030 - Kennung des Vertrages (Pflichtfeld)**

Interne Kennung der Garantie und der Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung, sofern zutreffend.

### **c0035 - Name des Garantiegebers (vorzugsweise LEI) (Pflichtfeld)**

Rechtsträger, der die Garantie stellt.

### **c0040 - Kennung des Garantiegebers (Pflichtfeld)**

Eindeutiger LEI-Code der Garantie gewährenden Einheit gemäß den Vorgaben der EMIR bzw. des Dodd-Frank-Gesetzes. Falls es keine LEI gibt, ist die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (Monetary Financial Institution Identifier – MFI ID) des Kreditinstitutes zu verwenden. Ist keine der beiden Kennungen verfügbar, ist die interne Kennung zu verwenden.

### **c0045 - Art der Kennung (Pflichtfeld)**

Gemäß Auswahlliste: LEI Code, MFI ID oder interne Kennung.

### **c0047 - Gehört der Garantiegeber zur Abwicklungsgruppe des meldenden Unternehmens? (Pflichtfeld)**

Auswahl von „Ja“ oder „Nein“ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

### **c0050 - Anwendbares Recht (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist.



#### **c0060 - Art der Garantie (Pflichtfeld)**

Auswahl der Art der Garantie aus der vorgegebenen Auswahlliste:

- „Emission“ für Garantien für bestimmte begebene Instrumente oder Verbindlichkeiten
- „Gegenpartei“ für Garantien, die einer bestimmten Gegenpartei des Instituts gegeben wurden
- „Unbeschränkt“ für allgemeine Garantien ohne Betragsbegrenzung
- „Sonstige“ für alle nicht durch die vorherigen Definitionen abgedeckten Garantien

#### **c0070 - Potenzieller Garantiehöchstbetrag (Pflichtfeld)**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro des durch die Garantie bzw. die Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung abgedeckten Höchstbetrags (soweit anwendbar).

#### **c0080 - Besichert / unbesichert (Pflichtfeld)**

Hier ist anzugeben, ob die Garantie bzw. die Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung mit einer Sicherheit unterlegt ist. Angabe durch Auswahl von „Ja“ oder „Nein“ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

#### **c0090 - Betrag der geleisteten Sicherheit (Pflichtfeld)**

Bei einer Besicherung ist der Betrag der Sicherheit anzugeben, abzüglich Bewertungsanpassungen und Sicherheitsabschläge.

#### **c0100 - Garantiauslöser (Pflichtfeld)**

Hier ist die Art des Ereignisses anzugeben, das die Aktivierung der Garantie bzw. der Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung auslöst, also der Gegenpartei das Recht gibt, die Garantie in Anspruch zu nehmen. Auswahl von „Zahlungsausfall“, „Solvenzbezogen“, „Liquiditätsbezogen“ oder „Sonstiges“ aus der vorgegebenen Liste.

## Vereinfachtes Beispiel 2 T03.02 - Gruppeninterne Garantien - Erhalten

Ein Institut hat eine Anleihe über 500 Mio. Euro begeben, für deren Nominalbetrag die Muttergesellschaft gegenüber den Gläubigern eine Garantie abgegeben hat. Die Anleihe selbst hat in der Insolvenzrangfolge die Position 6. Wird die Garantie bei einem Zahlungsausfall des berichtenden Unternehmens in Anspruch genommen, tritt die Muttergesellschaft in die Rechte der Gläubiger ein.

Das Institut berichtet zum einen die Anleihe in einem detaillierten Meldebogen (entweder T04.00 oder T06.01), zum anderen die erhaltene Garantie in T03.02:

Nr.	T03.02 - Gruppeninterne Garantien - Erhalten											
	Position in der Insolvenzrangfolge	Kennung des Vertrags	Name des Garantiegebers	Interne Kennung des Garantiegebers	Art der Kennung	Ist Garantiegeber Bestandteil der Abwicklungsgruppe?	Anwendbares Recht	Art der Garantie	Potenzieller Garantiehöchstbetrag	Mit Sicherheiten unterlegt?	Betrag der Sicherheit	Garantieauslöser
Zahl	Auswahlliste	Text	Text	Text	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	0,00	Auswahlliste	0,00	Auswahlliste
c0010	c0020	c0030	c0035	c0040	c0045	c0047	c0050	c0060	c0070	c0080	c0090	c0100
152	6	ID66862	Tochtergesellschaft B	7LTWFZYICNSX8D621K98	LEI Code	Ja	PT	Emission	500.000.000,00	Nein	0,00	Zahlungsausfall

Abbildung 4 Beispiel 2 T03.02 Meldebogen "Gruppeninterne Garantien - Erhalten"

### T03.03 – Gruppeninterne Garantien - Gegeben

Auf diesem Meldebogen sind alle Arten finanzieller Garantien (allgemeine sowie spezielle) anzugeben, die das berichtende Unternehmen anderen Unternehmen im Konsolidierungskreis der obersten Muttergesellschaft gewährt hat.

Für die Zwecke dieses Meldebogens sind Garantien auf Transaktionsbasis aufzuführen, d. h. jede Transaktion wird als Einzelposten aufgeführt. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle.

Die verpflichtend auszufüllenden Datenfelder sind in den unten angeführten Rubriken entsprechend gekennzeichnet.

#### **c0010 - Nr.**

Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Einzelposten.

#### **c0020 - Insolvenzrangfolge (Pflichtfeld)**

Position in der Insolvenzrangfolge gemäß Anhang I. Hier ist die Position in der Insolvenzrangfolge anzugeben, die eine durch Inanspruchnahme der Garantie entstehende Forderung hätte.

#### **c0030 - Kennung des Vertrages (Pflichtfeld)**

Interne Kennung der Garantie und der Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung sofern zutreffend.

#### **c0035 - Name des Garantienehmers (Pflichtfeld)**

Rechtsträger, der der Begünstigte der Garantie ist.

#### **c0040 - Kennung des Garantienehmers (Pflichtfeld)**

Eindeutiger LEI-Code des Unternehmens, dem die Garantie gewährt wurde, gemäß den Vorgaben der EMIR bzw. des Dodd-Frank-Gesetzes. Falls es keine LEI gibt, ist die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (Monetary Financial Institution Identifier – MFI ID) des Kreditinstitutes zu verwenden. Ist keine der beiden Kennungen verfügbar, ist die interne Kennung zu verwenden.

#### **c0045 - Art der Kennung (Pflichtfeld)**

Gemäß Auswahlliste: LEI Code, MFI ID oder interne Kennung.

#### **c0047 - Gehört der Garantienehmer zur Abwicklungsgruppe des meldenden Unternehmens? (Pflichtfeld)**

Auswahl von „Ja“ oder „Nein“ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

#### **c0050 - Anwendbares Recht (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist.

#### **c0060 - Art der Garantie (Pflichtfeld)**

Auswahl der Art der Garantie aus der vorgegebenen Auswahlliste:

- „Emission“ für Garantien für bestimmte begebene Instrumente oder Verbindlichkeiten
- „Gegenpartei“ für Garantien, die einer bestimmten Gegenpartei des Instituts gegeben wurden
- „Unbeschränkt“ für allgemeine Garantien ohne Betragsbegrenzung
- „Sonstige“ für alle nicht durch die vorherigen Definitionen abgedeckten Garantien

#### **c0070 - Potenzieller Garantiehöchstbetrag (Pflichtfeld)**

Der (Gegen)-Wert in EUR des (etwaigen) Höchstbetrags, der von der Garantie/finanziellen Stützungserklärung abgedeckt wird.

#### **c0080 - Besichert / unbesichert (Pflichtfeld)**

Hier ist anzugeben, ob die Garantie bzw. die Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung mit einer Sicherheit unterlegt ist. Angabe durch Auswahl von „Ja“ oder „Nein“ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

#### **c0090 - Betrag der geleisteten Sicherheit (Pflichtfeld)**

Bei einer Besicherung ist der Betrag der gegebenen Sicherheit anzugeben, abzüglich Bewertungsanpassungen und Sicherheitsabschläge.

#### **c0100 - Garantieauslöser (Pflichtfeld)**

Hier ist die Art des Ereignisses anzugeben, das die Aktivierung der Garantie bzw. der Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung auslöst, also der Gegenpartei das Recht gibt, die Garantie in Anspruch zu nehmen; Auswahl von „Zahlungsausfall“, „Solvenzbezogen“, „Liquiditätsbezogen“ oder „Sonstige“ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

### Vereinfachtes Beispiel 3 T03.03 - Gruppeninterne Garantien - Gegeben

Das Unternehmen hat eine Pauschalgarantie abgegeben, die sämtliche Verbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft zu jedem Zeitpunkt abdeckt. Die Bilanzsumme der Tochtergesellschaft beläuft sich auf 10 Mrd. Euro, davon entfallen zum Berichtszeitpunkt 1 Mrd. Euro auf Eigenkapital. Die Pauschalgarantie ist mit einer Sicherheit über 500 Mio. Euro unterlegt.

T03.03 - Gruppeninterne Garantien - Gegeben												
Nr.	Position in der Insolvenzrangfolge	Kennung des Vertrags	Name des Garantienehmers	LEI/MFI/Interne Kennung des Garantienehmers	Art der Kennung	Ist Garantienehmer Bestandteil der Abwicklungsgruppe?	Anwendbares Recht	Art der Garantie	Potenzieller Garantiehöchstbetrag	Mit Sicherheiten unterlegt?	Betrag der gegebenen Sicherheit	Garantieauslöser
Zahl	Auswahlliste	Text	Text	Text	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	0,00	Auswahlliste	0,00	Auswahlliste
c0010	c0020	c0030	c0035	c0040	c0045	c0047	c0050	c0060	c0070	c0080	c0090	c0100
3	2	ID65844	Tochtergesellschaft C	7LWTFZYICNX8D621K97	LEI Code	Ja	AT	Unbeschränkt	0,00	Ja	500.000.000,00	Zahlungsausfall

Abbildung 5 Beispiel 3 T03.03 Meldebogen "Gruppeninterne Garantien - Gegeben"

## T04.00 – Wertpapiere (einschließlich Instrumenten des harten Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und des Ergänzungskapitals; ausgenommen gruppeninterne Wertpapiere)

Ein Wertpapier ist ein handelbares, begebbares Finanzinstrument, das einen finanziellen Wert darstellt und zwar unabhängig von der spezifischen Ausgestaltung (beispielsweise können diese Instrumente besichert oder unbesichert sein). Hierunter fallen auch Aktienkapitalinstrumente. Die Daten sind auf dem Meldebogen auf Basis des ausstehenden Nominalwerts je Gegenpartei anzuführen. Können Gegenparteien und die auf sie entfallenden ausstehenden Nominalwerte nicht angegeben werden (z. B. bei auf Plattformen gehandelten Instrumenten), ist stattdessen das gesamte Emissionsvolumen aufzuführen, aufgeteilt in einzelne Tranchen mit unterschiedlichen Emissionsdaten.

Auf dem Meldebogen müssen Verbindlichkeiten auf Transaktionsbasis aufgeführt werden, d. h. jede Transaktion wird als Einzelposten aufgeführt. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle.

Die verpflichtend auszufüllenden Datenfelder sind in den unten angeführten Rubriken entsprechend gekennzeichnet.

### **c0010 - Nr.**

Eindeutige Nummer/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Einzelposten.

### **c0020 - Zeile (Pflichtfeld)**

Jedes Instrument muss einer Verbindlichkeiten-Kategorie des Meldebogens T01.00 „Struktur der Verbindlichkeiten“ entsprechend der Laufzeit zugeordnet werden. Die Verbindlichkeiten-Kategorien sind aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0030 - Spalte (Pflichtfeld)**

Je nach Art des Gläubigers muss jedes Instrument der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens T01.00 zugeordnet werden. Die Kategorie ist aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0040 - Insolvenzzrangfolge (Pflichtfeld)**

Position in der Insolvenzzrangfolge gemäß Anhang I.

### **c0050 - ISIN (Pflichtfeld)**

Die eindeutige 12-stellige internationale Kennung des Wertpapiers. Ist keine internationale Wertpapierkennnummer - ISIN verfügbar, darf stattdessen eine interne Kennung angegeben werden.

### **c0060 - Art des Instruments (Pflichtfeld)**

Nennung der Art des Instruments. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden: „Gedeckte Schuldverschreibung“, „Besicherte Anleihe“, Einlagenzertifikat“, „Strukturierter Schuldtitel“, „Anleihe“, „Aktie“, Euro Medium Term Note“ oder „Sonstiges Wertpapier“.

### **c0070 - Anwendbares Recht (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist.

### **c0080 - Falls Drittlandsrecht oder Recht des Vereinigten Königreichs<sup>20</sup>, vertragliche Anerkennung**

Angabe, ob vertragliche Regelungen für die Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen gemäß Artikel 55 der BRRD getroffen wurden. Auswahl von „Ja“, „Nein“ oder „Nicht anwendbar“ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

### **c0090 - Währung (Pflichtfeld)**

Die ISO-4217-Kennung der Währung, in der das Instrument begeben wurde.

### **c0100 - Ursprünglicher Ausgabebetrag (Pflichtfeld)**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens des Instruments, unabhängig von den tatsächlichen Emissionszeitpunkten, beispielsweise der gesamte Nominalwert bzw. Nennwert eines spezifischen Emissionsprogramms. Bei Aktien sollte dies dem Nennwert bzw. Buchwert der Aktien entsprechen.

### **c0110 - Ausstehender Kapitalbetrag (Pflichtfeld)**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro des ausstehenden Nominalwerts des von der in *c0210* genannten Gegenpartei gehaltenen Instruments. Ist die Angabe dieses Werts nicht möglich, weil die Gläubiger nicht bestimmt werden können, sind die ausstehenden Nominalwerte nach den unter *c0150* angegebenen Emissionszeitpunkten zu ordnen. Bei Aktien hat dieser Betrag gemäß den Erläuterungen zu dem Feld T01.00 *r0511* auch die Rücklagen zu enthalten.

In Übereinstimmung mit der Definition des ausstehenden Betrags werden hier für Verbindlichkeiten keine Aufschläge (Agio) oder Abschläge (Disagio) berücksichtigt. Die Unterschiede zwischen den Feldern *c0100* und *c0110* in dieser Tabelle können beispielsweise auf Teilrückkäufen des Instruments, amortisierende Instrumente usw. zurückzuführen sein.

### **c0120 - Aufgelaufene Zinsen**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro der für das Instrument aufgelaufenen Zinsen.

### **c0130 - Art der Verzinsung (Pflichtfeld)**

Kennzeichnung der aktuellen Kuponzahlung. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden: „Fest“, „Variabel“, „Strukturierter Kupon“ oder „Nullkupon“.

### **c0140 - Aktueller Kupon (%) (Pflichtfeld)**

Der für das Instrument zum Berichtszeitpunkt geltende Zinssatz. Die Angabe hat als absoluter Wert mit mindestens vier Nachkommastellen zu erfolgen, d. h. 100 % entspricht 1,0000.

---

<sup>20</sup> Im Einklang mit Absatz 24(k) der Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zu Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EBA/Op/2017/12), der Abwicklungsbehörden dazu anhält, das Risiko zu mindern, dass ihre Befugnisse von britischen Gerichten nicht automatisch anerkannt werden, beispielsweise indem sie die Aufnahme von Klauseln zur Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen in Verträge nach englischem Recht verlangen.

### **c0150 - Emissionsdatum**

Datum der ursprünglichen Emission des Instruments im Format JJJJ-MM-TT.

### **c0160 - Frühester Rückzahlungszeitpunkt (Pflichtfeld)**

Falls der Gläubiger des Instruments die Möglichkeit hat, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern, oder Bedingungen für vorzeitige Rückzahlungen im Vertrag vorgesehen sind, ist hier der frühestmögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Rückzahlung anzugeben. Sind solche Kündigungsmöglichkeiten nicht an ein Datum gekoppelt, sondern an den Eintritt eines zukünftigen Ereignisses, ist in dem Bericht der frühestmögliche Zeitpunkt anzugeben, an dem das Ereignis eintreten kann. Falls sich die vorzeitige Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (beispielsweise vorzeitige Rückzahlung von 50 % des Nominalwerts), ist die Verbindlichkeit aufzuteilen, um eine solche Klausel für eine vorzeitige Teilrückzahlung zu berücksichtigen.

### **c0170 - Rechtliche Fälligkeit (Laufzeitende)(Pflichtfeld)**

Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit des Instruments. Bei Instrumenten mit unbegrenzter Laufzeit ist hier '2099-01-31' einzutragen.

### **c0180 - Öffentliche Platzierung/Privatplatzierung (Pflichtfeld)**

Bei einer öffentlichen Platzierung hat das Unternehmen die Emission öffentlich bekanntgegeben und eine bestimmte Frist für das Bieterverfahren festgelegt. Dagegen werden Privatplatzierungen von einzelnen Parteien ausgehandelt, die jeweils entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter handeln. Aus der vorgegebenen Auswahlliste kann „Öffentlich“ oder „Privat“ ausgewählt werden.

### **c0190 - Zahlstelle (Pflichtfeld)**

Angabe der Zahlstelle für das Instrument unter Nennung des LEI-Codes. Eine Zahlstelle ist ein Institut, meist eine Investmentbank, die Gelder vom Emittenten eines Wertpapiers annimmt und sie an die Gläubiger des Wertpapiers auszahlt. Bei Aktien schüttet die Zahlstelle die Dividenden an die Aktionäre aus. Bei Anleihen übernimmt sie die Zahlung von Zinskupons und die Rückzahlung des Anleihekapitals an die Anleihegläubiger.

### **c0200 - Treuhänder (Pflichtfeld)**

Angabe des Treuhänders für das Instrument unter Nennung des LEI-Codes. Eine Treuhandgesellschaft kann Vermögenswerte eines Schuldners für eine Reihe von Gläubigern sicherungshalber halten, beispielsweise bei einem syndizierten Kredit oder einer Verbriefungstransaktion. Der Treuhänder ist das Unternehmen, das die verschiedenen Sicherungsrechte für die verschiedenen Gläubiger, wie beispielsweise Banken oder Anleihegläubiger, treuhänderisch hält. Durch diese Struktur kann vermieden werden, dass jeder Gläubiger einzeln eine Sicherheit erhält, was kostspielig und nicht praktikabel wäre.

### **c0210 - Gläubiger (Pflichtfeld)**

Hier ist der LEI-Code des Gläubigers anzugeben, der von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (Monetary Financial Institutions Identifier – MFI ID)



anzugeben. Lediglich wenn keine dieser beiden Kennungen vorliegt, kann eine interne Kennung verwendet werden.

**c0215 - Art der Kennung (Pflichtfeld)**

Gemäß Auswahlliste: LEI Code, MFI ID oder interne Kennung.

**c0220 - Börsennotierung der Wertpapiere (Pflichtfeld)**

Wenn Instrumente an einer Börsenplattform notiert sind, sollten diese Plattform(en) mitgeteilt werden. Wenn mehrere Börsenplätze betroffen sind, trennen Sie die Plattformen durch ein Semikolon.

**c0230 - Abrechnungssysteme (Pflichtfeld)**

Hier sind Abrechnungssysteme über die Transaktionen in diesen Wertpapieren abgewickelt werden können, anzugeben. Wenn mehrere Abrechnungssysteme betroffen sind, sind diese durch ein Semikolon zu trennen.

**c0240 - Registrierungsstelle (Pflichtfeld)**

Hier ist die Registrierungsstelle, die für die Führung der Aufzeichnungen über die Eigentümer dieser Wertpapiere verantwortlich ist, anzugeben. Die Registrierungsstelle oder Registerinhaber ist i. d. R. der Emittent selbst, ein Zentralverwahrer oder ein anderes Unternehmen.

**c0250 - Zentralverwahrer (Pflichtfeld)**

Angabe des Zentralverwahrers für das Wertpapier. Bei der Meldung der Zentralverwahrers ist die in der nachstehenden Tabelle angegebene Abkürzung zu verwenden, es sei denn, der betreffende Zentralverwahrer ist nicht aufgeführt:

In der LDR verwendete Abkürzung des Namens des Zentralverwahrers	Vollständiger Name des Zentralverwahrers (wenn zutreffend)	Betreiber oder Mutterunternehmen (wenn zutreffend)	Land
ATHEX CSD		Athex Group	EL
BOGS	Bank of Greece Securities Settlement System	Bank of Greece	EL
Central Depository & Clearing Company			HR
Central Depository	Central Depository AD		BG
Central Securities Depository Prague			CZ
KDD	Centralna klirinško depotna družba (KDD)		SI
CDCP	Centrální depozitář cenných papírů SR a.s.		CZ
CDCP SR	Centrálny Depozitár Cenných Papierov SR		SK
CBF	Clearstream Banking Frankfurt	Deutsche Börse	DE
CBL	Clearstream Banking Luxembourg (ICSD)	Deutsche Börse	LU
Cyprus CDCR	Cyprus CDCR (Central Depository and Central Registry)	Cyprus Stock Exchange	CY
Depozitarul Central	Depozitarul Central S.A.	Group BvB	RO
DTC	Depository Trust Company	DTCC	US
Nasdaq CSD		NASDAQ OMX	EE
Euroclear Bank	Euroclear Bank (ICSD)	Euroclear	BE
Euroclear Belgium	Euroclear Belgium (Teil von ESES)	Euroclear	BE
Euroclear Finland	Euroclear Finland	Euroclear	FI
Euroclear France	Euroclear France (Teil von ESES)		FR
Euroclear Netherlands	Euroclear Netherlands (Teil von ESES)	Euroclear	NL
Euroclear Sweden	Euroclear Sweden AB	Euroclear	SE
Euroclear UK & Ireland	Euroclear UK & Ireland Limited (CREST)	Euroclear	UK
Government Securities Depository (GSD)	Government Securities Depository (GSD)	Bulgarian National Bank	BG
Iberclear	Iberclear	BME	ES
INTERBOLSA	INTERBOLSA		PT
KDPW	KDPW S.A.		PL
KELER	KELER		HU
Nasdaq CSD		NASDAQ OMX	LV
Nasdaq CSD		NASDAQ OMX	LT
LUX CSD	LUX CSD	Deutsche Börse	LU
Malta Stock Exchange CSD	Malta Stock Exchange CSD		MT
Monte Titoli	Monte Titoli	London Stock Exchange	IT
nCDCP	Národný Centrálny Depozitár Cenných Papierov SR		SK
NBB SSS	NBB SSS	NBB	BE
OeKB CSD	OeKB CSD (WSB System)		AT
SAFIR	SAFIR	Banca Nationala a României	RO
SIX SIS	SIX SIS	SIX SIS	CH
SKARBNET4	SKARBNET4	Narodowy Bank Polski	PL
SKD	SKD (Short Term Bond System)	Czech National Bank	CZ
VPS	Verdipapirsentralen (VPS)		NO
VP Securities	VP Securities	VP Securities AS	DK

Abbildung 6 "Übersicht der weltweiten Zentralverwahrer"

**c0260 - Besichert/ unbesichert (Pflichtfeld)**

Es ist zu unterscheiden zwischen Wertpapieren mit und ohne Sicherheitenvereinbarungen (d. h. mit Vermögenswerten, Pfand- und Zurückbehaltungsrechten oder Sicherheiten besichert). Hierzu ist aus der Liste „besichert“ oder „unbesichert“ auszuwählen.

**c0270 - Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit (Pflichtfeld, wenn in c0260 "Besichert" ausgewiesen wurde)**

Bei einer mit einem Pfand, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besicherten Verbindlichkeit ist der Brutto-Marktwert der Besicherung anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist hier Null anzugeben. Dieser Betrag bestimmt den besicherten und damit auch den unbesicherten Teil jeder besicherten Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die der Besicherung mehrerer Einzelpositionen dienen, ist die Gesamt-Besicherungsquote zu bestimmen und anteilig auf alle durch diesen Sicherheitenpool abgedeckten Einzelpositionen anzuwenden.

**c0280 - Garantieber (falls zutreffend)**

Bei einem mit Garantien versehenen Instrument ist die Kennung des Garantieber anzugeben (LEI-Code, ISO-3166-1-Alpha-2-Code für Regierung etc.). Gibt es mehrere Garantieber, sind die Kennungen für alle anzugeben, jeweils getrennt durch ein Semikolon.

**c0290 - Finanzierungsanteil eines Unternehmens der Gruppe (Pflichtfeld)**

Hier ist der Betrag an Finanzmitteln anzugeben, den das emittierende Unternehmen oder ein anderes Unternehmen der Gruppe den Gläubigern zur Verfügung gestellt hat. Gemäß der BRRD dürfen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nicht durch die Gruppe bzw. das Institut finanziert werden. Diese Regelung soll vermeiden, dass auf MREL anrechenbare Verbindlichkeiten direkt oder indirekt durch die Gruppe oder die Unternehmen finanziert werden, und orientiert sich an den Regelungen von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der CRR und Unterabschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014, wobei die Regelung nicht nur auf Eigenmittel, sondern auf alle Verbindlichkeiten angewendet wird.

**c0300 - Strukturierte oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen<sup>21</sup> (Pflichtfeld)**

Es ist anzugeben, ob das Instrument als strukturiert anzusehen ist (vgl. oben) oder spezielle nicht standardisierte Bedingungen enthält. Hierbei ist aus der vorgegebenen Liste „Nicht strukturiert/einfach“, „Strukturiert“ oder „Sonstige nicht standardisierte Vertragsbedingungen“ auszuwählen.

**c0305 - Betrag, der die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt (Pflichtfeld)**

Ausstehender Betrag der MREL-Eigenmittel und der gemäß Artikel 45b Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2014/59/EU für die MREL berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Aufgelaufene Stückzinsen werden berücksichtigt, sofern sie die Kriterien von Art. 45b BRRD erfüllen.

**c0310 - Einstufung als Eigenmittel (Pflichtfeld)**

Es ist anzugeben, ob und in welcher Position das Instrument als Eigenmittel eingestuft wird; zudem sind Informationen zu Auslaufregelungen und Bestandsschutzvereinbarungen anzugeben. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden: „Nein“, „Teilweise (A)T1 und T2“, „T2 auslaufend“, „T2 mit Bestandsschutz“, „T2 mit voller Erfüllung der Anforderungen“, „AT1 mit Bestandsschutz“, „AT1 mit voller Erfüllung der Anforderungen“ oder „Hartes Kernkapital“.

---

<sup>21</sup> „Nicht standardisierte Vertragsbedingungen“ bezieht sich auf Vertragsbedingungen, die u. a. Art und Fälligkeit des Vertrages beeinflussen können. Beispiele für solche nicht standardisierten Bedingungen sind Material-Adverse-Change-Klauseln, Kündigungsoptionen mit steigendem Zinssatz etc.

In der Auswahlliste gilt „T2 auslaufend“ für den Zeitraum von fünf Jahren vor der Fälligkeit eines T2-Instruments; in diesem Zeitraum wird das Instrument gemäß der bis zur Fälligkeit verbleibenden Laufzeit nur anteilig angerechnet. Die Option „T2 mit Bestandsschutz“ gilt für jegliche Übergangsmaßnahmen bei T2-Instrumenten, mit Ausnahme von „T2 auslaufend“. Im Rahmen dieses Bestandsschutzes kann die Anerkennung in vollem Umfang oder teilweise erfolgen.

**c320 - Bei den Eigenmitteln berücksichtigter Betrag, ggf. unter Berücksichtigung von Auslaufregelungen (Pflichtfeld)**

Der bei den Eigenmitteln berücksichtigte Betrag des Instruments in Euro.

**Vereinfachtes Beispiel 4 T04.00 - Wertpapiere (einschließlich hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital; ausgenommen gruppeninterne)**

Das berichtende Institut hat eine gedeckte Schuldverschreibung mit folgenden Ausstattungsmerkmalen begeben:

Das Instrument hat den ISIN-Code ES0123456789 und wird an der BME und der Euronext gehandelt. Die einzelnen Gläubiger können nicht ermittelt werden. Ursprünglich wurde die gedeckte Schuldverschreibung am 1. November 2019 in einer öffentlichen Platzierung mit einem Volumen von 10 Mrd. Euro begeben. Inzwischen hat das Institut einen Rückkauf im Volumen von 2 Mrd. Euro durchgeführt. Der Zinssatz des Kupons ist variabel, jährlich zahlbar und lag zum Berichtsdatum bei 2,5 %. Die rechtliche Fälligkeit ist auf den 31. Oktober 2028 festgelegt; es gibt kein vorzeitiges Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger. Zahlstelle und Treuhänder sind mittels ihres LEI-Codes angegeben. Clearstream International ist Abrechnungssystem und Registerführer, Euroclear Bank ist der Zentralverwahrer.

Die gedeckte Schuldverschreibung ist durch einen Sicherheitenpool von Hypothekenkrediten über 8,5 Mrd. Euro besichert, zudem gibt es eine ergänzende Garantie der Muttergesellschaft. Die Muttergesellschaft ist durch ihren LEI-Code identifizierbar.

Auf die Anleihe ist spanisches Recht anwendbar. Gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das berichtende Institut ansässig ist, nimmt die Anleihe in der Insolvenzrangfolge die Position 11 ein.

Nr.	Einordnung in Kategorien bei aggregierten Daten		T04.00 - Wertpapiere (einschließlich hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital; ausgenommen g								
	Zeile	Spalte	Position in der Insolvenzrangfolge	ISIN	Art des Instruments	Anwendbares Recht	Falls Drittlandrecht oder englisches Recht, vertragliche Anerkennung	Währung	Ursprünglicher Ausgabebetrag	Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelaufene Zinsen
Zahl	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	12-stellig	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	0,00	0,00	0,00
c0010	c0020	c0030	c0040	c0050	c0060	c0070	c0080	c0090	c0100	c0110	c0120
651	r0120	c009x	11	ES0123456789	Gedeckte Schuldverschreibung	ES	nicht anwendbar	EUR	10.000.000.000,00	8.000.000.000,00	33.333.333,00

Abbildung 7 Beispiel 4 T04.00 Meldebogen "Wertpapiere" Teil 1/3 (c0010-c0120)

T04.00 - Wertpapiere (einschließlich hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital; ausgenommen gruppeninterne)												
Art der Verzinsung	Aktueller Kupon (%)	Emissionsdatum	Frühester Rückzahlungszeitpunkt	Rechtliche Fälligkeit (Laufzeitende)	Öffentliche Platzierung/ Privatplatzierung	Zahlstelle	Treuhänder	Gläubiger	Art der Kennung	Börsennotierung der Wertpapiere	Abrechnungssysteme	Registrierungsstelle
Auswahlliste	0,0000	JJJJ-MM-TT	JJJJ-MM-TT	JJJJ-MM-TT	Auswahlliste	Text	Text	Text	Auswahlliste	Text	Text	Text
c0130	c0140	c0150	c0160	c0170	c0180	c0190	c0200	c0210	c0215	c0220	c0230	c0240
variabel	0,0250	2019-11-01	2028-10-31	2028-10-31	öffentlich	ESO123485695	ES985476325	7LTFWZYICNX8D621K97	LEI Code	BME/Euronext	Clearstream International	Clearstream International

Abbildung 8 Beispiel 4 T04.00 Meldebogen "Wertpapiere" Teil 2/3 (c0130-c0240)

T04.00 - Wertpapiere (einschließlich hartem Kernkapital, zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital; ausgenommen gruppeninterne)									
Währungs- e	Zentralverwahrer	besichert/ unbesichert	Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungs- rechts oder der Sicherheit	Garantiegeber (falls zutreffend)	Finanzierungs- anteil eines Unternehmens der Gruppe	Strukturierte oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen	Für MREL berücksichtigungsfähiger Betrag	Einstufung als Eigenmittel	Bei den Eigenmitteln berücksichtigter Betrag, ggf. unter Berücksichtigung von Auslaufregelungen
	Text	Auswahlliste	0,00	Text	0,00	Auswahlliste	0,00	Auswahlliste	0,00
0	c0250	c0260	c0270	c0280	c0290	c0300	c0305	c0310	c0320
ternational	Euroclear Bank	besichert	8.500.000.000,00	7LTFWZYICNX8D621K97	8.500.000.000,00	Nicht strukturiert/einfach	0,00	T2 auslaufend	0,00

Abbildung 9 Beispiel 4 T04.00 "Wertpapiere" Teil 3/3 (c0250-c0320)

## T05.01 – Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)

Auf diesem Meldebogen sind alle Einlagen zu erfassen, unabhängig von der Art der Einlage oder der Laufzeit, ausgenommen gruppeninterne Transaktionen.

Alle nicht gedeckten und nicht bevorrechtigten Einlagen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr und alle nicht gedeckten aber bevorrechtigten sowie alle gedeckten Einlagen (unabhängig von der Restlaufzeit) sollen auf Basis der Gläubigergruppe (c0025), dem Insolvenzrang (c0030) und der Besicherung (c0100) aggregiert angegeben werden.

Alle nicht gedeckten und nicht bevorrechtigten Einlagen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr sind auf Transaktionsbasis aufzuführen, d. h. jede Transaktion ist als Einzelposten aufzuführen. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle.

Die verpflichtend auszufüllenden Datenfelder sind in den unten angeführten Rubriken entsprechend gekennzeichnet.

### **c0010 - Nr.**

Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Einzelposten.

### **c0020 - Zeile (Pflichtfeld)**

Jede Einlage muss einer Verbindlichkeiten-Kategorie des Meldebogens T01.00 „Struktur der Verbindlichkeiten“ zugeordnet werden. Nicht gedeckte, aber bevorrechtigte und nicht gedeckte, nicht bevorrechtigte Einlagen sind zudem den entsprechenden Laufzeitkategorien zu zuordnen. Die Kategorie ist aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0025 - Spalte (Pflichtfeld)**

Je nach Art des Gläubigers muss jede Einlage der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens T01.00 zugeordnet werden. Die Kategorie ist aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0030 - Insolvenzrangfolge (Pflichtfeld)**

Position in der Insolvenzrangfolge gemäß Anhang I.

### **c0035 - Kennung des Vertrages (Pflichtfeld)**

Interne Kennung der Einlage.

### **c0040 - Kennung der Gegenpartei (vorzugsweise LEI) (Pflichtfeld)**

Hier ist der LEI-Code des Einlegers anzugeben, der von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Falls es keine LEI gibt, ist die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (Monetary Financial Institutions Identifier – MFI ID) des Kreditinstitutes zu verwenden. Lediglich wenn keine dieser beiden Kennungen vorliegt, kann eine interne Kennung verwendet werden.

Für aggregiert gemeldete Einlagen (nicht gedeckt, aber bevorrechtigt und nicht gedeckt, nicht bevorrechtigt mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr und alle gedeckten Einlagen) ist die Kennung „0000“ anzuwenden.

#### **c0045 - Art der Kennung (Pflichtfeld)**

Gemäß Auswahlliste: LEI Code, MFI ID oder interne Kennung.

Für aggregiert gemeldete Einlagen (nicht gedeckt, aber bevorrechtigt und nicht gedeckt, nicht bevorrechtigt mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr und alle gedeckten Einlagen) ist die Kennung „interne Kennung“ anzuwenden.

#### **c0050 - Anwendbares Recht (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht auf die Einlage anwendbar ist. Für aggregiert gemeldete Einlagen ist der Wert „x28“ („Andere Länder“) zu verwenden, sofern das jeweils anwendbare Recht bei den aggregierten Einlagen nicht identisch ist. Berührt der Vertrag mehr als ein Land, ist das Land, das die höchste Relevanz für die Anerkennung von Herabschreibungs- und ggf. Umwandlungsbefugnissen hat, auszuweisen.

#### **c0060 - Währung (Pflichtfeld)**

Die ISO-4217-Kennung der Währung, in der die Einlage gehalten wird. Für aggregiert gemeldete Einlagen ist der Wert „x0“ („Nicht anwendbar/Alle Währungen“) zu verwenden, sofern die Währungen der aggregierten Einlagen nicht identisch sind.<sup>22</sup>

#### **c0070 - Ausstehender Kapitalbetrag (Pflichtfeld)**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro des ausstehenden Nominalwerts der Einlage.

#### **c0080 - Aufgelaufene Zinsen**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro der für die Einlage aufgelaufenen Zinsen.

#### **c0090 - Aktueller Zinssatz (%) (Pflichtfeld)**

Der aktuell für die Einlage geltende Zinssatz. Die Angabe hat als absoluter Wert mit mindestens vier Nachkommastellen zu erfolgen, d. h. 100 % entspricht 1,0000.

#### **c0100 - Besichert/ unbesichert (Pflichtfeld)**

Es ist zu unterscheiden zwischen Einlagen mit und ohne Sicherheitenvereinbarungen. Hierzu ist aus der Liste „Besichert“ oder „Unbesichert“ auszuwählen.

#### **c0110 - Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit (Pflichtfeld, wenn in c0100 „besichert“ ausgewiesen wurde)**

Bei einer mit einem Pfand, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besicherten Verbindlichkeit ist der Brutto-Marktwert der Besicherung anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist hier Null anzugeben. Dieser Betrag bestimmt den besicherten und damit auch

---

<sup>22</sup> Dies bezieht sich auf Einlagen, die nach Art der Gegenpartei, Insolvenzrangfolge oder (un-)besichert gruppiert wurden, und wenn die Einlagen innerhalb dieser Gruppe auf mehr als eine Währung lauten.



den unbesicherten Teil jeder besicherten Einlage. Bei Sicherheitenpools, die der Besicherung mehrerer Einzelpositionen dienen, ist die Gesamt-Besicherungsquote zu bestimmen und anteilig auf alle durch diesen Sicherheitenpool abgedeckten Einzelpositionen anzuwenden.

**c0115 - Betrag, der die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt (Pflichtfeld)**

Ausstehender Betrag der MREL-Eigenmittel und der gemäß Artikel 45b Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2014/59/EU für die MREL berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Aufgelaufene Stückzinsen werden berücksichtigt, sofern sie die Kriterien von Art. 45b BRRD erfüllen.

Im Einklang mit dem technischen Durchführungsstandard der EBA über die Meldung und Offenlegung von MREL und TLAC werden aufgelaufene Zinsen berücksichtigt, soweit sie die Kriterien von Artikel 45b BRRD erfüllen.

**c0120 - Laufzeitbeginn der Termineinlagen**

Datum der ursprünglichen Emission der Termineinlage.

**c0130 - Frühester Rückzahlungszeitpunkt (Pflichtfeld)**

Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit der Einlage. Falls der Gläubiger des Instruments die Möglichkeit hat, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern, oder Bedingungen für vorzeitige Rückzahlungen im Vertrag vorgesehen sind, ist hier der frühestmögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Rückzahlung anzugeben. Falls sich die vorzeitige Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (beispielsweise vorzeitige Rückzahlung von 50 % des Nominalwerts), ist die Verbindlichkeit aufzuteilen, um eine solche Klausel für eine vorzeitige Teilrückzahlung zu berücksichtigen. Für aggregiert gemeldete Einlagen ist das Datum „2199-12-31“ einzugeben.

**c0140 - Finanzierungsanteil eines Unternehmens der Gruppe (Pflichtfeld)**

Hier ist der Betrag an Finanzmitteln anzugeben, den das die Einlage entgegennehmende Unternehmen oder ein anderes Unternehmen der Gruppe den Gläubigern zur Verfügung gestellt hat. Gemäß der BRRD dürfen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nicht durch die Gruppe bzw. das Institut finanziert werden. Diese Regelung soll vermeiden, dass auf MREL anrechenbare Verbindlichkeiten direkt oder indirekt durch die Gruppe oder die Unternehmen finanziert werden, und orientiert sich an den Regelungen von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der CRR und Unterabschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014, wobei die Regelung nicht nur auf Eigenmittel, sondern auf alle Verbindlichkeiten angewendet wird.

Wurden aggregierte gemeldete gedeckten Einlagen und Einlagen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr von mehreren Gruppenunternehmen entgegengenommen oder von anderen Unternehmen der Gruppe zur Verfügung gestellt, ist die Einlage aufzuteilen.

## Vereinfachtes Beispiel 5 T05.01 - Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)

Das berichtende Institut hat am 1. Dezember 2018 eine Termineinlage von einem belgischen Unternehmen entgegengenommen; die Einlage ist zum 30. November 2024 fällig und mit einer Kündigungsoption für den Einleger zum 30. November 2022 ausgestattet. Die Einlage beläuft sich auf 250 Mio. Euro, der jährliche Zinssatz beträgt 1 % und die Zinsen sind am Laufzeitende zu zahlen. Auf die Einlage ist belgisches Recht anwendbar. Gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das berichtende Institut ansässig ist, nimmt die Einlage in der Insolvenzrangfolge Position 7 ein.

Per 31. Dezember 2021 ist diese Termineinlage von dem Institut wie folgt auszuweisen:

Nr.	Einordnung in Kategorien bei aggregierten Daten		T 05.01 - Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)														
	Zeile	Spalte	Position in der Insolvenzrangfolge	Kennung des Vertrags	Kennung der Gegenpartei (LEI bevorzugt)	Art der Kennung	Anwendbares Recht	Währung	Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Aktueller Zinssatz (%)	besichert/ unbesichert	Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit	Betrag, der die Bedingungen für die MREL-Berechtigung erfüllt	Laufzeitbeginn der Termineinlage	Frühester Rückzahlungszeitpunkt	Finanzierungsanteil eines Unternehmens der Gruppe
Zahl	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Text	Text	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	0,00	0,00	0,0000	Auswahlliste	0,00	0,00	MM-NN-YY	MM-NN-YY	0,00
c0010	c0020	c0025	c0030	c0035	c0040	c0045	c0050	c0060	c0070	c0080	c0090	c0100	c0110	c0115	c0120	c0130	c0140
4856	r0310	c003x	7	ID579545514	54300BNESPBFY5FYAA	LEI Code	BE	EUR	250.000.000,00	7.789.896,04	0,0100	unbesichert	0,00	2018-12-01	2022-11-30		0,00

Abbildung 10 Beispiel 5 T05.01 Meldebogen "Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)"

## Vereinfachtes Beispiel 6 T05.01 - Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)

Das berichtende Institut hat gedeckte Einlagen in Höhe von EUR 1.850 Millionen in T01.00 *r0110* gemeldet, von denen EUR 1,350 Millionen von Haushalten und EUR 500 Millionen Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (KMU) eingelegt wurden. Auf die Einlage ist deutsches Recht anwendbar. Gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das berichtende Institut ansässig ist, nimmt die Einlage in der Insolvenzrangfolge Position 14 ein.

Die Einlagen wurden aggregiert gemeldet und somit ist als frühester Rückzahlungszeitpunkt „2199-12-31“ einzugeben.

Per 31. Dezember 2021 ist diese gedeckte Einlage von dem Institut wie folgt auszuweisen:

Nr.	Einordnung in Kategorien bei aggregierten Daten		T 05.01 – Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)														
	Zeile	Spalte	Position in der Insolvenzrangfolge	Kennung des Vertrags	Kennung der Gegenpartei (LEI bevorzugt)	Art der Kennung	Anwendbares Recht	Währung	Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Aktueller Zinssatz (%)	besichert/unbesichert	Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit	Betrag, der die Bedingungen für die MREL-Berechtigung erfüllt	Laufzeitbeginn der Termineinlagen	Frühester Rückzahlungszeitpunkt	Finanzierungsanteil eines Unternehmens der Gruppe
Zahl	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Text	Text	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	0,00	0,00	0,0000	Auswahlliste	0,00	0,00	MM-NN-YY	MM-NN-YY	0,00
c0010	c0020	c0025	c0030	c0035	c0040	c0045	c0050	c0060	c0070	c0080	c0090	c0100	c0110	c0115	c0120	c0130	c0140
114	r0110	c001x	14	N/A	0	interne Kennung	DE	EUR	1.350.000.000,00			unbesichert	0,00			2199-12-31	
115	r0110	c002x	14	N/A	0	interne Kennung	DE	EUR	500.000,00			unbesichert	0,00			2199-12-31	

Abbildung 11 Beispiel 6 Meldebogen T05.01 "Einlagen (ohne gruppeninterne Einlagen)" - aggregierte Meldung

## T06.01 – Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ohne gruppeninterne Verbindlichkeiten)

Auf diesem Meldebogen sind alle Verbindlichkeiten aufzuführen, die nicht in einem der anderen detaillierten Meldebögen aufgeführt sind (d. h. T03.01, T04.00, T05.01, T07.00, T08.00 und T09.00), wie beispielsweise Kredite, betriebliche Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Clearinghäusern, etc.

Bei Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern sind diese nach ihrer Art und der Position in der Insolvenzrangfolge zu ordnen. Alle Zellen, die nicht anwendbar sind (z. B. aufgelaufene Zinsen, aktueller Zinssatz, Emissionsdatum, etc.) können leer bleiben.

Die Verbindlichkeiten sind auf Transaktionsbasis aufzuführen, d. h. jede Transaktion wird als Einzelposten aufgeführt. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle.

### **c0010 - Nr.**

Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Einzelposten.

### **c0010 - Zeile (Pflichtfeld)**

Jedes Instrument muss einer Verbindlichkeiten-Kategorie des Meldebogens T01.00 „Struktur der Verbindlichkeiten“ entsprechend der Laufzeit zugeordnet werden. Die Verbindlichkeiten-Kategorien sind aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0030 - Spalte (Pflichtfeld)**

Je nach Art des Gläubigers muss jedes Instrument der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens T01.00 zugeordnet werden. Die Kategorie ist aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0040 - Insolvenzrangfolge (Pflichtfeld)**

Position in der Insolvenzrangfolge gemäß Anhang I.

### **c0050 - Kennung des Vertrages (Pflichtfeld)**

Interne Kennung des Vertrages, analog zur ISIN für Wertpapiere.

### **c0055 - Name der Gegenpartei (Pflichtfeld)**

Darf nicht mit der meldenden Einheit übereinstimmen.

### **c0060 - Kennung der Gegenpartei (vorzugsweise LEI) (Pflichtfeld)**

Hier ist der LEI-Code des Gläubigers anzugeben, der von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (monetary financial institutions unique Identifier – MFI ID)

anzugeben. Lediglich wenn keine dieser beiden Kennungen vorliegt, kann eine interne Kennung verwendet werden.

**c0065 - Art der Kennung (Pflichtfeld)**

Gemäß Auswahlliste: LEI Code, MFI ID oder interne Kennung.

**c0070 - Anwendbares Recht (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht auf das Instrument anwendbar ist.

**c0075 - Art der finanziellen Verbindlichkeit (Pflichtfeld)**

Die Verbindlichkeiten sind aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen: „Schuldschein“, „Schuldverschreibung“, „Wechsel“, „Stille Beteiligung“, „Sonstige“.

**c0080 - Falls Drittlandsrecht oder Recht des Vereinigten Königreichs<sup>23</sup>, vertragliche Anerkennung (Pflichtfeld sofern c0070 ausgefüllt ist)**

Angabe, ob vertragliche Regelungen für die Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen gemäß Artikel 55 der BRRD getroffen wurden. Auswahl von „Ja“, „Nein“ oder „Nicht anwendbar“ aus einer vorgegebenen Liste.

**c0090 - Ausstehender Kapitalbetrag (Pflichtfeld)**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro des ausstehenden Kapitalbetrags des Instruments.

**c0100 - Aufgelaufene Zinsen**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro der für das Instrument aufgelaufenen Zinsen.

**c0110 - Aktueller Zinssatz (%) (Pflichtfeld)**

Aktueller Zinssatz des Instruments. Die Angabe hat als absoluter Wert mit mindestens vier Nachkommastellen zu erfolgen, d. h. 100 % entspricht 1,0000.

**c0120 - Währung (Pflichtfeld)**

Die ISO-4217-Kennung der Währung, in der das Instrument begeben wurde.

**c0130 - Emissionsdatum**

Datum der ursprünglichen Emission der Verbindlichkeit im Format JJJJ-MM-TT.

**c0140 - Frühester Rückzahlungszeitpunkt (Pflichtfeld)**

Falls der Gläubiger die Möglichkeit hat, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern, oder Bedingungen für vorzeitige Rückzahlungen im Vertrag vorgesehen sind, ist hier der frühestmögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Rückzahlung anzugeben. Falls sich die vorzeitige Rückzahlung nur auf einen Teil

---

<sup>23</sup> Im Einklang mit Absatz 24(k) der Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zu Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EBA/Op/2017/12), der Abwicklungsbehörden dazu anhält, das Risiko zu mindern, dass ihre Befugnisse von britischen Gerichten nicht automatisch anerkannt werden, beispielsweise indem sie die Aufnahme von Klauseln zur Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen in Verträge nach englischem Recht verlangen.

der Verbindlichkeit bezieht (beispielsweise vorzeitige Rückzahlung von 50 % des Nominalwerts), ist die Verbindlichkeit aufzuteilen, um eine solche Klausel für eine vorzeitige Teilrückzahlung zu berücksichtigen.

**c0150 - Rechtliche Fälligkeit (Laufzeitende) (Pflichtfeld)**

Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit des Instruments. Bei Instrumenten mit unbegrenzter / b.a.w. (bis auf weiteres) Laufzeit ist hier '2099-01-31' einzutragen.

**c0160 - Besichert/unbesichert (Pflichtfeld)**

Es ist zu unterscheiden zwischen Instrumenten mit und ohne Sicherheitenvereinbarungen (d. h. mit Vermögenswerten, Pfand- und Zurückbehaltungsrechten oder Sicherheiten besichert). Hierzu ist aus der Liste „besichert“ oder „unbesichert“ auszuwählen.

**c0170 - Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit (Pflichtfeld, wenn in c0160 „Besichert“ ausgewiesen ist)**

Bei einer mit einem Pfand, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besicherten Verbindlichkeit ist der Brutto-Marktwert der Besicherung anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist hier Null anzugeben. Dieser Betrag bestimmt den besicherten und damit auch den unbesicherten Teil jeder besicherten Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die der Besicherung mehrerer Einzelpositionen dienen, ist die Gesamt-Besicherungsquote zu bestimmen und anteilig auf alle durch diesen Sicherheitenpool abgedeckten Einzelpositionen anzuwenden.

**c0180 - Garantiegeber (falls zutreffend)**

Bei einem mit Garantien versehenen Instrument ist die Kennung des Garantiegebers anzugeben (LEI-Code, ISO-3166-1-Alpha-2-Code für Regierung etc.). Gibt es mehrere Garantiegeber, sind die Kennungen für alle anzugeben, jeweils getrennt durch ein Semikolon.

**c0190 - Finanzierungsanteil eines Unternehmens der Gruppe**

Hier ist der Betrag an Finanzmitteln anzugeben, den das Unternehmen, das die Verbindlichkeit begibt, oder ein anderes Unternehmen der Gruppe den Gläubigern zur Verfügung gestellt hat. Gemäß der BRRD dürfen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nicht durch die Gruppe bzw. das Institut finanziert werden. Diese Regelung soll vermeiden, dass auf MREL anrechenbare Verbindlichkeiten direkt oder indirekt durch die Gruppe oder die Unternehmen finanziert werden, und orientiert sich an den Regelungen von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der CRR und Unterabschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2041/2014, wobei die Regelung nicht nur auf Eigenmittel, sondern auf alle Verbindlichkeiten angewendet wird.

**c0200 - Strukturierte oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen<sup>24</sup> (Pflichtfeld)**

Es ist anzugeben, ob das Instrument als strukturiert anzusehen ist (vgl. oben) oder spezielle nicht standardisierte Bedingungen enthält. Hierbei ist aus der vorgegebenen Liste „Nicht strukturiert/einfach“, „Strukturiert“ oder „Sonstige nicht standardisierte Vertragsbedingungen“ auszuwählen.

---

<sup>24</sup> „Nicht standardisierte Vertragsbedingungen“ bezieht sich auf Vertragsbedingungen, die u. a. Art und Fälligkeit des Vertrages beeinflussen können. Beispiele für solche nicht standardisierten Bedingungen sind Material-Adverse-Change-Klauseln, Kündigungsoptionen mit steigendem Zinssatz etc.

**c0205 - Betrag, der die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt (Pflichtfeld)**

Ausstehender Betrag der MREL-Eigenmittel und der gemäß Artikel 45b Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2014/59/EU für die MREL berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Aufgelaufene Stückzinsen werden berücksichtigt, sofern sie die Kriterien von Art. 45b BRRD erfüllen.

**c0210 - Einstufung als Eigenmittel (Pflichtfeld)**

Es ist anzugeben, ob und in welcher Position das Instrument als Eigenmittel eingestuft wird; zudem sind Informationen zu Auslaufregelungen und Bestandsschutzvereinbarungen zu geben. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden: „Nein“, „Teilweise (A)T1 und T2“, „T2 auslaufend“, „T2 mit Bestandsschutz“, „T2 mit voller Erfüllung der Anforderungen“, „AT 1 mit Bestandsschutz“, „AT 1 mit voller Erfüllung der Anforderungen“ oder „Hartes Kernkapital“.

**c220 - Als Eigenmittel geltender Betrag, ggf. unter Berücksichtigung von Auslaufregelungen (Pflichtfeld)**

Der bei den Eigenmitteln berücksichtigte Betrag des Instruments in Euro.

### Vereinfachtes Beispiel 7 T06.01 - Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

Das berichtende Unternehmen hat einen nachrangigen Kredit über 1 Mrd. Euro von einem anderen Institut außerhalb des Konsolidierungskreises der Gruppe erhalten. Das andere Institut ist in Deutschland ansässig. Der Kredit wurde am 1. Januar 2018 gewährt und wird am 31. Dezember 2027 fällig; der Zinssatz liegt bei 5 % und ist jährlich zahlbar. Der Kredit wird als Instrument des Ergänzungskapitals eingestuft; auf ihn ist deutsches Recht anwendbar. Gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Institut ansässig ist, nimmt der Kredit in der Insolvenzrangfolge Position 3 ein.

Per 31. Dezember 2021 ist dieses Instrument des Ergänzungskapitals von dem Institut wie folgt auszuweisen:

Nr.	Einordnung in Kategorien bei aggregierten Daten		<b>T06.01 - Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, o</b>						
	Zeile	Spalte	Position in der Insolvenzrangfolge	Kennung des Vertrags	Name der Gegenpartei	Kreditgeber/ Gegenpartei (Kennung)	Art der Kennung	Anwendbares Recht	Art der finanziellen Verbindlichkeit
<i>Zahl</i>	<i>Auswahlliste</i>	<i>Auswahlliste</i>	<i>Auswahlliste</i>	<i>Text</i>	<i>Text</i>	<i>Text</i>	<i>Auswahlliste</i>	<i>Auswahlliste</i>	<i>Auswahlliste</i>
c0010	c0020	c0030	c0040	c0050	c0055	c0060	c0065	c0070	c0075
5541	r0531	c004x	3	ID14521	Institut A	DE48759655842	LEI Code	DE	Sonstige

Abbildung 12 Beispiel 7 Meldebogen T06.01 "Sonstige finanzielle Verpflichtungen" Teil 1/3 (c0010-c0080)



<b>T06.01 - Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ohne gruppeninterne Verbindlichkeiten)</b>										
Falls Drittlandrecht oder englisches Recht, vertragliche Anerkennung	Ausstehender Kapitalbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Aktueller Zinssatz (%)	Währung	Emissionsdatum	Frühester Rückzahlungszeitpunkt	Rechtliche Fälligkeit (Laufzeitende)	besichert/ unbesichert	Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit	Garantiegeber (falls zutreffend)
<i>Auswahlliste</i>	0,00	0,00	0,0000	<i>Auswahlliste</i>	<i>JJJJ-MM-TT</i>	<i>JJJJ-MM-TT</i>	<i>JJJJ-MM-TT</i>	<i>Auswahlliste</i>	0,00	<i>Text</i>
c0080	c0090	c0100	c0110	c0120	c0130	c0140	c0150	c0160	c0170	c0180
nicht anwendbar	1.000.000.000,00	0,00	0,0500	EUR	2018-01-01	2027-12-31	2027-12-31	unbesichert		

Abbildung 13 Beispiel 7 Meldebogen T06.01 "Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten" Teil 2/3 (c0080-c0180)

<b>Finanzierungsanteil eines Unternehmens der Gruppe (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ohne gruppeninterne Verbindlichkeiten)</b>				
Finanzierungsanteil eines Unternehmens der Gruppe	Strukturiert oder andere nicht standardisierte Vertragsbedingungen	Für MREL berücksichtigungsfähiger Betrag	Einstufung als Eigenmittel	Bei den Eigenmitteln berücksichtigter Betrag, ggf. unter Berücksichtigung von Auslaufregelungen
0,00	<i>Auswahlliste</i>	0,00	<i>Auswahlliste</i>	0,00
c0190	c0200	c0205	c0210	c0220
0,00	Nicht strukturiert/einfach	1.000.000.000,00	T2 mit voller Erfüllung der Anforderungen	1.000.000.000,00

Abbildung 14 Beispiel 7 T06.01 Meldebogen "Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten Teil 3 / 3 (c0190-c0220)"

## T07.00 – Derivate

Auf diesem Meldebogen sind die Derivate auf Basis der Netting-Sätze aufzuführen, d. h. jeder Netting-Satz ist als Einzelposten aufzuführen. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle. Es sind nur Derivate-Netting-Sätze bzw. einzelne Kontrakte aufzuführen, die zu einer Netto-Verbindlichkeit (bewertet zu Marktpreisen, vgl. c0120) führen.

### **c0010 - Nr.**

Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Einzelposten.

### **c0020 - Spalte (Pflichtfeld)**

Je nach Art des Vertragspartners muss jeder Netting-Satz der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens T01.00 zugeordnet werden. Die Kategorie ist aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0030 - Insolvenzrangfolge (Pflichtfeld)**

Position in der Insolvenzrangfolge gemäß Anhang I.

### **c0040 - Kennung des Rahmenvertrages (Pflichtfeld)**

Interne Kennung des Rahmenvertrages oder des Einzelkontraktes.

### **c0050 - Art des Rahmenvertrages (Pflichtfeld)**

Angabe des für die Rahmenvereinbarung verwendeten Formats durch Auswahl von ‚ISDA 2002 MA‘, ‚ISDA 1992 MA‘, ‚ISDA 1987 MA‘, ‚ISDA 1986 MA‘, ‚ISDA 1985 MA‘, ‚Sonstige Rahmenvereinbarung‘ oder ‚Einzelkontrakt‘ aus einer vorgegebenen Liste.

### **c0061 - ISDA Protocol Adherent– Unternehmen (Pflichtfeld)**

Hier ist anzugeben, ob das Unternehmen selbst das ISDA Universal Stay Protocol unterzeichnet hat. Dies erfolgt durch Auswahl von „Ja – ISDA Universal Protocol“, „Ja – ISDA JMP Module“ oder „Nein“ aus einer vorgegebenen Liste. Dabei ist zu beachten Sie, dass das neue „BRRD II Omnibus Jurisdictional Module to the ISDA Resolution Stay Jurisdictional Modular Protocol“ als „Ja – ISDA JMP Module“ gemeldet werden kann.

### **c0071 - Resolution Stay Recognition – Gegenpartei<sup>25</sup> (Pflichtfeld)**

Hier ist anzugeben, ob die Gegenpartei konform ist. Dies erfolgt durch Auswahl von „Ja – ISDA Universal Protocol“, „Ja – ISDA JMP Module“, „Ja – Sonstige Vereinbarung bezüglich einer „resolution stay recognition“ oder „Keine resolution stay recognition“ aus einer vorgegebenen Liste. Dabei ist zu beachten Sie, dass das neue „BRRD II Omnibus Jurisdictional Module to the ISDA Resolution Stay Jurisdictional Modular Protocol“ als „Ja – ISDA JMP Module“ gemeldet werden kann.

---

25 Die am „ISDA Universal Stay Protocol“ teilnehmenden Mitglieder sind unter <https://www.isda.org/protocol/isda-2015-universal-resolution-stay-protocol/adhering-parties> zu finden. Sonstige (modulare) Stay-Protocol-Teilnehmer sind auf der ISDA-Website zu finden.

**c0075 - Name der Gegenpartei (Pflichtfeld)**

Rechtsträger, der die Gegenpartei des Derivatkontrakts ist.

**c0080 - Kennung der Gegenpartei (vorzugsweise LEI) (Pflichtfeld)**

Hier ist der LEI-Code des Gläubigers anzugeben, der von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (Monetary Financial Institution Identifier – MFI ID) anzugeben. Ist keine der beiden Kennungen verfügbar, ist eine interne Kennung zu verwenden.

**c0085 - Art der Kennung (Pflichtfeld)**

Gemäß Auswahlliste: LEI Code, MFI ID oder interne Kennung.

**c0090 - Land der Gegenpartei (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, in dem die Gegenpartei ansässig ist.

**c0095 - Gruppeninternes Geschäft (Pflichtfeld)**

Angabe des meldepflichtigen Unternehmens, ob die gemeldete Transaktion mit einer Gegenpartei durchgeführt wurde, die zum Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke der obersten Muttergesellschaft gehört. Die akzeptablen Werte lauten „Ja“ oder „Nein“.

**c0100 - Für den Rahmenvertrag/das Einzelgeschäft geltendes Recht (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht auf die Rahmenvereinbarung bzw. den Einzelkontakt anwendbar ist. Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat.

**c0110 - Zahl der von der Rahmenvereinbarung erfassten Transaktionen (Pflichtfeld)**

Hier ist die Zahl der Einzelkontrakte anzugeben, die der Netting-Satz der Rahmenvereinbarung umfasst.

**c0120 - Nettowert zu Marktpreisen (Pflichtfeld)**

Unbezahlte Beträge oder sonstige Beträge, die von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen an die Gegenpartei zu zahlen sind, abzüglich unbezahlter Beträge und andere Beträge, die von der Gegenpartei an das in Abwicklung befindliche Unternehmen zum Abschlusstichtag (Close-Out-Datum) zu zahlen sind.

**c0130 - Nettowert hinterlegter Sicherheiten (Pflichtfeld)**

Der Netto-Marktwert der gestellten Sicherheiten innerhalb eines Netting-Satzes (d. h. gestellte Sicherheiten abzüglich erhaltener Sicherheiten). Hierbei sind auch Margin-Konten im Rahmen von Netting-Vereinbarungen zu berücksichtigen. Hat das Unternehmen den Gegenparteien Netto-Sicherheiten gestellt, ist dies als positiver Wert anzugeben.

### **c0140 - Geschätzter Close-Out-Betrag (Pflichtfeld)**

Der geschätzte Close-Out-Betrag, der den Betrag der Verluste oder aufgelaufener Kosten durch derivative Gegenparteien oder von ihnen erzielte Gewinne abdeckt, indem der wirtschaftliche Gegenwert zu den wesentlichen Vertragsbedingungen und die Optionsrechte der Parteien in Bezug auf die gekündigten Verträge eingedeckt oder erworben wird.

Die für eine Bestimmung dieses Wertes gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1401 erforderlichen Schätzungen können sich in Einzelfällen als sehr schwierig erweisen. Daher können stattdessen Näherungswerte, die auf verfügbaren Daten wie den aufsichtlichen Anforderungen für das Marktrisiko beruhen, verwendet werden. Ein positiver Wert für den geschätzten Close-Out-Betrag führt zu einer Erhöhung des geschätzten Betrags der vorzeitigen Kündigung, während ein negatives Vorzeichen den geschätzten Betrag der vorzeitigen Kündigung verringern würde.

### **c0150 - Geschätzter Betrag der vorzeitigen Kündigung (Pflichtfeld)**

Dieser Betrag wird unter Bezugnahme auf die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1401 hinsichtlich der Bewertung von Derivaten gemäß Artikel 49 Absatz 4 der BRRD wie folgt bestimmt:

„Der Bewerter bestimmt den Wert der Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten als Betrag der vorzeitigen Kündigung, der als Summe der folgenden Beträge berechnet wird:

- unbezahlte Beträge, Sicherheiten oder sonstige fällige Beträge, die das in Abwicklung befindliche Institut der Gegenpartei schuldet, abzüglich der unbezahlten Beträge, Sicherheiten und anderen Beträge, welche die Gegenpartei dem in Abwicklung befindlichen Institut am Close-Out-Datum schuldet;
- ein Close-Out-Betrag, der den Betrag der Verluste oder aufgelaufenen Kosten von Gegenparteien der Derivate oder von ihnen realisierte Gewinne umfasst, indem der wirtschaftliche Gegenwert zu den wesentlichen Vertragsbedingungen und die Optionsrechte der Parteien in Bezug auf die gekündigten Verträge eingedeckt oder erworben wird.“

Der geschätzte Betrag der vorzeitigen Kündigung muss dem Nettowert zu Marktpreisen (*c0120*) abzüglich des Nettowerts der gestellten Sicherheiten (*c0130*) zuzüglich des geschätzten Close-Out-Betrags (*c0140*) entsprechen.

## Vereinfachtes Beispiel 8 T07.00 - Derivate

Das berichtende Unternehmen ist eine ISDA-Netting-Rahmenvereinbarung (Version aus dem Jahr 2002) mit einer in Italien ansässigen Gegenpartei eingegangen. Die Vereinbarung umfasst die bilateralen Derivate-Transaktionen der beiden Unternehmen und enthält einen Kreditsicherungsanhang. Die Vereinbarung deckt 1.458 Kontrakte mit einem Netto-Marktwert von -1,2 Mrd. Euro für das berichtende Unternehmen (d. h. eine Derivate-Verbindlichkeit) ab. Die Unternehmen tauschen täglich Barsicherheiten aus; diese hatten zum Berichtsdatum einen Wert von 1 Mrd. Euro. Der geschätzte Close-Out-Betrag führt laut Berechnung des Unternehmens zu einer zusätzlichen Verbindlichkeit von 100 Mio. Euro. Das Unternehmen hat das Universal Stay Protocol unterzeichnet, während die Gegenpartei dies noch nicht getan hat. Es ist das Recht des Vereinigten Königreichs anwendbar.

Gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das berichtende Institut ansässig ist, nimmt die Transaktion in der Insolvenzrangfolge Position 9 ein. Die Gegenpartei ist nicht Bestandteil des Konsolidierungskreises für Rechnungslegungszwecke.

Nr.	Einordnung in Kategorien bei aggregierten Daten	T07.00 - Derivate								
	Spalte	Position in der Insolvenzrangfolge	Kennung des Rahmenvertrags	Art des Rahmenvertrags (z. B. ISDA 1992)	ISDA Protocol - Unternehmen	Anerkennung Resolution Stay - Gegenpartei	Name der Gegenpartei	Kennung der Gegenpartei (LEI-Code bevorzugt)	Art der Kennung	Land der Gegenpartei
Zahl	Auswahlliste	Auswahlliste	Text	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Text	Text	Auswahlliste	Auswahlliste
c0010	c0020	c0030	c0040	c0050	c0061	c0071	c0075	c0080	c0085	c0090
35	c006x	9	MAID12445854	ISDA 2002 MA	Ja - ISDA JMP	Nein	Gegenpartei IT	123400TRUW02C	LEI Code	IT

Abbildung 15 Beispiel 8 Meldebogen T07.00 "Derivate" Teil 1/2 (c0010-c0090)

<b>T07.00 – Derivate</b>						
<b>Gruppeninterne Transaktionen</b>	<b>Für den Rahmenvertrag/ das Einzelgeschäft geltendes Recht</b>	<b>Zahl der von der Rahmenvereinbarung erfassten Transaktionen</b>	<b>Nettowert zu Marktpreisen</b>	<b>Nettowert hinterlegter Sicherheiten</b>	<b>Geschätzter Close-Out-Betrag</b>	<b>Geschätzter Betrag der vorzeitigen Kündigung</b>
<i>Auswahlliste</i>	<i>Auswahlliste</i>	<i>0</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
c0095	c0100	c0110	c0120	c0130	c0140	c0150
Nein	GB	1458	1.200.000.000,00	1.000.000.000,00	100.000.000,00	300.000.000,00

Abbildung 16 Beispiel 8 T07.00 Meldebogen "Derivate" Teil 2/2 (c0090-c0150)

## T08.00 – Besicherte Finanzierungen, ohne gruppeninterne Finanzierungen

Besicherte Finanzierungen umfassen alle Finanzierungsvereinbarungen, für die Sicherheiten, Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte gestellt werden mit der Ausnahme von Wertpapieren, die in T04.00 aufgeführt werden müssen. Typische Beispiele sind Zentralbankfinanzierungen oder Pensionsgeschäfte.

Auf diesem Meldebogen sind besicherte Finanzierungsvereinbarungen auf Netting-Satz-Basis aufzuführen, d. h. jeder Netting-Satz ist als Einzelposten aufzuführen. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle.

### **c0010 - Nr.**

Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Einzelposten.

### **c0020 - Spalte (Pflichtfeld)**

Je nach Art des Gläubigers muss jeder Netting-Satz der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens T01.00 zugeordnet werden. Die Kategorie ist aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0030 - Insolvenzzrangfolge (Pflichtfeld)**

Position in der Insolvenzzrangfolge gemäß Anhang I.

### **c0040 - Kennung des Rahmenvertrages (Pflichtfeld)**

Interne Kennung des Rahmenvertrages oder des Einzelkontraktes.

### **c0050 - Art des Rahmenvertrages (Pflichtfeld)**

Angabe der Art des Rahmenvertrages durch Auswahl von ‚ICMA 2011 GMRA‘, ‚ICMA 2000 GMRA‘, ‚ICMA 1995 GMRA‘, ‚ICMA 1992 GMRA‘, ‚Sonstige GMRA‘ oder ‚Einzelkontrakt‘ aus der vorgegebenen Auswahlliste.

### **c0055 - Name der Gegenpartei (Pflichtfeld)**

Name des Kreditgebers (Rechtsträger, darf nicht mit der meldenden Einheit übereinstimmen).

### **c0060 - Kennung der Gegenpartei (vorzugsweise LEI) (Pflichtfeld)**

Hier ist der LEI-Code des Gläubigers anzugeben, der von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (monetary financial institutions unique Identifier – MFI ID) anzugeben. Lediglich wenn keine dieser beiden Kennungen vorliegt, kann eine interne Kennung verwendet werden.

**c0065 - Art der Kennung (Pflichtfeld)**

Gemäß Auswahlliste: LEI Code, MFI ID oder interne Kennung.

**c0070 - Land der Gegenpartei (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, in dem die Gegenpartei ansässig ist.

**c0080 - Für den Rahmenvertrag/das Einzelgeschäft geltendes Recht (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht auf die Rahmenvereinbarung bzw. den Einzelkontrakt anwendbar ist. Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat.

**c0090 - Anzahl der abgedeckten Transaktionen (Pflichtfeld)**

Hier ist die Zahl der Einzelkontrakte anzugeben, die der Netting-Satz der Rahmenvereinbarung umfasst.

**c0100 - Nettobetrag der erhaltenen Mittel (Pflichtfeld)**

Hier ist der Nettobetrag an Finanzmitteln anzugeben, die das Unternehmen aufgrund von besicherten Finanzierungsvereinbarungen erhalten hat. Dabei sind alle Transaktionen zu berücksichtigen, die unter die Netting-Vereinbarung fallen. In diesem Betrag sind aufgelaufene Zinsen nicht enthalten.

**c0110 - Nettobetrag hinterlegter Sicherheiten (Pflichtfeld)**

Für jeden Netting-Satz ist hier der Nettowert der für die besicherten Finanzierungstransaktionen gestellten Sicherheiten anzugeben. Hierzu sind alle von der Netting-Vereinbarung erfassten Sicherheitenpositionen zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch jegliche Besicherungen oder Sicherheiten, die ausgetauscht werden.



## Vereinfachtes Beispiel 9 T08.00 - Besicherte Finanzierungen, ohne gruppeninterne Finanzierungen

Ein Institut hat ein bilaterales Pensionsgeschäft mit einer französischen Gegenpartei abgeschlossen. Das Institut hat zum Berichtsdatum Sicherheiten im Marktwert von 225 Mio. Euro gestellt und zu Vertragsbeginn eine Bar-Zahlung von 250 Mio. Euro erhalten. Der Vertrag wurde gemäß französischem Recht geschlossen; für ihn gelten keine Netting-Rahmenvereinbarungen. Gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Institut ansässig ist, nimmt der Vertrag in der Insolvenzrangfolge Position 10 ein.

Nr.	Einordnung in Kategorien bei aggregierten Daten	T08.00 - Besicherte Finanzierungen, ohne gruppeninterne Finanzierungen										
	Spalte	Position in der Insolvenzrangfolge	Kennung des Rahmenvertrags	Art des Rahmenvertrags (z. B. GMRA)	Name der Gegenpartei	Kennung der Gegenpartei (LEI/MFI/interne Kennung)	Art der Kennung	Land der Gegenpartei	Für den Rahmenvertrag/ das Einzelgeschäft geltendes Recht	Anzahl abgedeckter Geschäfte	Nettobetrag der erhaltenen Mittel (ohne aufgelaufene Zinsen)	Nettobetrag hinterlegter Sicherheiten
Zahl	Auswahlliste	Auswahlliste	Text	Auswahlliste	Text	Text	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	0	0,00	0,00
c0010	c0020	c0030	c0040	c0050	c0055	c0060	c0065	c0070	c0080	c0090	c0100	c0110
51	c004x	10	MA49855142	Einzelkontrakt	Gegenpartei FR	969500ABCKRTCJQWXH05	LEI Code	FR	FR	1	250000000,00	225000000,00

Abbildung 17 Beispiel 9 Meldebogen T08.00 "Besicherte Finanzierungen, ohne gruppeninterne Finanzierungen"

## T09.00 – Sonstige nichtfinanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ohne gruppeninterne Verbindlichkeiten)

Auf diesem Meldebogen sind nichtfinanzielle Verbindlichkeiten wie Rückstellungen, Steuerverbindlichkeiten und transitorische Aktiva aufzuführen. Die Verbindlichkeiten sind nach ihrer Art und Position in der Insolvenzreihenfolge zu ordnen.

### **c0010 - Nr.**

Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Einzelposten.

### **c0020 - Zeile (Pflichtfeld)**

Jedes Instrument muss einer Verbindlichkeiten-Kategorie des Meldebogens T01.00 „Struktur der Verbindlichkeiten“ entsprechend der Laufzeit zugeordnet werden. Die Verbindlichkeiten-Kategorien sind aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0030 - Spalte (Pflichtfeld)**

Je nach Art des Gläubigers muss jedes Instrument der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens T01.00 zugeordnet werden. Die Kategorie ist aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen.

### **c0040 - Insolvenzrangfolge (Pflichtfeld)**

Position in der Insolvenzrangfolge gemäß Anhang I.

### **c0050 - Kennung des Vertrages (Pflichtfeld)**

Interne Kennung des Vertrages, analog der ISIN für Wertpapiere.

### **c0060 - Kennung der Gegenpartei (vorzugsweise LEI) (Pflichtfeld)**

Wenn die nicht-finanzielle Verbindlichkeit einer spezifischen Gegenpartei zugeordnet werden kann, ist hier der LEI-Code anzugeben, der von der Global Legal Entity Identifier Foundation ausgegeben und vom FSB empfohlen wird. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (monetary financial institutions unique Identifier – MFI ID) anzugeben. Lediglich wenn keine dieser beiden Kennungen vorliegt, kann eine interne Kennung verwendet werden.

### **c0065 - Art der Kennung (Pflichtfeld)**

Gemäß Auswahlliste: LEI Code, MFI ID oder interne Kennung.

### **c0070 - Anwendbares Recht (Pflichtfeld)**

Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht auf das Instrument bzw. den Vertrag anwendbar ist. Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat.

### **c0080 - Art der nichtfinanziellen Verbindlichkeit (Pflichtfeld)**

Die Verbindlichkeiten sind aus der vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen:

- Rückstellungen: Fonds für allgemeine Bankrisiken
- Rückstellungen: Leistungen an Beschäftigte Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern
- Rückstellungen: Leistungen an Beschäftigte Andere Leistungen als Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten
- Rückstellungen: Umstrukturierung
- Rückstellungen: Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten
- Rückstellungen: Außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko
- Rückstellungen: Außer Leistungen an Beschäftigte, Umstrukturierung, anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten, außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko
- Steuerverbindlichkeiten
- Transitorische Passiva
- Andere Verbindlichkeiten als finanzielle Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Steuerverbindlichkeiten, transitorische Passiva

### **c0090 - Ausstehender Betrag (Pflichtfeld)**

Der Wert bzw. Gegenwert in Euro des ausstehenden Kapitalbetrags der Verbindlichkeit.

### **c0100 - Währung (Pflichtfeld)**

Die ISO-4217-Kennung der Währung, in der die Verbindlichkeit besteht.

### **c0110 - Zeitpunkt der Verbuchung (Pflichtfeld)**

Datum, an dem das Instrument gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards im Abschluss erfasst wurde. Im Format JJJJ-MM-TT.

### **c0120 - Fälligkeitstermin (Pflichtfeld)**

Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit des Instruments. Bei Instrumenten mit unbegrenzter Laufzeit ist hier „2099-01-31“ einzutragen.

### **c0130 – Einstufung als Eigenmittel (Pflichtfeld)**

Es ist anzugeben, ob und in welcher Position das Instrument als Eigenmittel eingestuft wird; zudem sind Informationen zu Auslaufregelungen und Bestandsschutzvereinbarungen zu geben. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden: „Nein“, „Teilweise (A)T1 und T2“, „T2 auslaufend“, „T2 mit Bestandsschutz“, „T2 mit voller Erfüllung der Anforderungen“, „AT 1 mit Bestandsschutz“, „AT 1 mit voller Erfüllung der Anforderungen“ oder „Hartes Kernkapital“.

„T2 auslaufend“ in der Auswahlliste bezieht sich auf die fünf-Jahres-Periode vor Endfälligkeit eines T2-Instruments, in dem nur eine proportionale Anrechnung auf die Eigenmittel entsprechend der Restlaufzeit des Instruments erfolgt. „T2 mit Bestandsschutz“ ist als Übergangsperiode zu verstehen ohne Berücksichtigung von „T2 auslaufend“. Während des Bestandsschutzes kann das Instrument voll oder teilweise auf Eigenmittel angerechnet werden.

**c0140 - Bei den Eigenmitteln berücksichtigter Betrag, ggf. unter Berücksichtigung von Auslaufregelungen (Pflichtfeld)**

Der bei den Eigenmitteln berücksichtigte Betrag in Euro.

## Vereinfachtes Beispiel 10 T09.00 - Sonstige nichtfinanzielle Verbindlichkeiten

Das berichtende Institut hat eine Steuerschuld gegenüber Malta in Höhe von 150 Mio. Euro, die zum 30. Juni 2021 im Abschluss erfasst wurde. Die Steuerverbindlichkeit ist unbefristet und wird nicht als Eigenmittel eingestuft. Auf die Steuerschuld ist maltesisches Recht anwendbar. Gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das berichtende Institut ansässig ist, nimmt die Steuerverbindlichkeit in der Insolvenzrangfolge die Position 7 ein.

Per 31. Dezember 2021 ist diese Steuerverbindlichkeit von dem Institut wie folgt auszuweisen:

Nr.	Einordnung in Kategorien bei aggregierten Daten		T09.00 - Sonstige nichtfinanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Meldebögen aufgeführt, ohne gruppeninterne Verbindlichkeiten)											
	Zeile	Spalte	Position in der Insolvenzrangfolge	Kennung des Vertrags	Kennung der Gegenpartei (LEI-Code bevorzugt)	Art der Kennung	Anwendbares Recht	Art der nichtfinanziellen Verbindlichkeit	Ausstehender Betrag	Währung	Zeitpunkt der Verbuchung	Rechtliche Fälligkeit	Einstufung als Eigenmittel	Bei den Eigenmitteln berücksichtigter Betrag, ggf. unter Berücksichtigung von Auslaufregelungen
Zahl	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	Text	Text	Auswahlliste	Auswahlliste	Auswahlliste	0,00	Auswahlliste	JJJJ-MM-TT	JJJJ-MM-TT	Auswahlliste	0,00
c0010	c0020	c0030	c0040	c0050	c0060	c0065	c0070	c0080	c0090	c0100	c0110	c0120	c0130	c0140
14	r0390	c008x	7			interne Kennung	MT	Steuerverbindlichkeit	150.000.000,00	EUR	2021-06-30		Nein	0,00

Abbildung 18 Beispiel 10 T09.00 Meldebogen "Sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten"

# Impressum

**Herausgeber**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Geschäftsbereich Abwicklung

Marie-Curie-Straße 24 – 28

60439 Frankfurt am Main

[www.bafin.de](http://www.bafin.de)